

Abschlussbericht
Arbeitsgruppe „Standards“

Gemeindefinanzkommission
Arbeitsgruppe „Standards“
3. November 2010

Inhaltsverzeichnis

1.	ARBEITSAUFTRAG	3
1.1	STANDARDS	3
1.2	SOZIALAUSGABEN	4
2.	BERATUNGSABLAUF	4
2.1	ERMITTLUNG DER ZU BEWERTENDEN VORSCHLÄGE FÜR STANDARDÄNDERUNGEN	4
2.2	BEWERTUNG DER VORSCHLÄGE FÜR STANDARDÄNDERUNGEN	6
2.3	HÖHE UND VERTEILUNG DER SOZIALAUSGABEN	8
2.4	INTERKOMMUNALE VERTEILUNGSWIRKUNGEN EINER MÖGLICHEN ENTLASTUNG BEI DEN SOZIALAUSGABEN	9
3.	ERGEBNISSE.....	13
3.1	STANDARDS	13
3.2	SOZIALAUSGABEN	14
4.	BESCHLUSSVORSCHLAG FÜR DIE GEMEINDEFINANZKOMMISSION.....	17

ANLAGE 1: *Bewertung der Vorschläge für Standardänderungen*

ANLAGE 2: *Auszug aus dem Zwischenbericht der Arbeitsgruppe „Standards“ vom 25. Juni 2010*

1. Arbeitsauftrag

Die Arbeitsgruppe „Standards“ wurde von der Gemeindefinanzkommission im Rahmen der konstituierenden Sitzung vom 4. März 2010 eingesetzt. Ziel war es, auf der Ausgabenseite auf der Basis einer Bestandsaufnahme Lösungsvorschläge zu den drängenden Problemen des kommunalen Finanzsystems zu erarbeiten und zu bewerten. Hierzu gehörten zum einen Entlastungen durch mögliche Flexibilisierungen von Standards und zum anderen die Ausgabenentwicklung im Bereich der Sozialausgaben.

1.1 Standards

Aus der konstituierenden Sitzung der Gemeindefinanzkommission resultierte folgender Arbeitsauftrag im Bereich einer Flexibilisierung von Standards:

- Benennung von durch Bundesrecht gesetzten Standards mit finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen,
- Bezifferung des Volumens der Auswirkungen auf die Kommunalfinanzen,
- Definition einer möglichen Flexibilisierung der Standards und Benennung entsprechender Entlastungsvolumina,
- Abwägung der fachlichen Pro- und Contra-Argumente zu den benannten Flexibilisierungsmöglichkeiten sowie
- Benennung notwendiger Gesetzesänderungen (keine Ausformulierung, sondern Zusammenstellung der betroffenen Gesetze).

Die Gemeindefinanzkommission hat die Arbeitsgruppe in ihrer zweiten Sitzung vom 8. Juli 2010 gebeten, die im Zwischenbericht der Arbeitsgruppe an die Gemeindefinanzkommission vom 25. Juni 2010 den Kategorien I und II zugeordneten Vorschläge unter Beteiligung der Bundesressorts sowie ggf. der jeweiligen Fachseite der Länder und kommunalen Spitzenverbände zu bewerten und über das Ergebnis der Bewertung zu berichten. Hierbei waren Strukturen, Transparenz und Effizienzgesichtspunkte einzubeziehen.

1.2 Sozialausgaben

Der Arbeitsauftrag aus der konstituierenden Sitzung der Gemeindefinanzkommission beinhaltete im Bereich Sozialausgaben eine Bestandserhebung der die Kommunen belastenden Ausgaben für soziale Leistungen, die auf bundesrechtlichen Vorgaben beruhen.

Die Gemeindefinanzkommission hat die Arbeitsgruppe in ihrer zweiten Sitzung vom 8. Juli 2010 gebeten, Vorschläge zur Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen zu unterbreiten und dabei auch die Höhe und Verteilung der Sozialausgaben zu überprüfen. Bei den Beratungen waren ein hochrangiger Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und zwei hochrangige Vertreter der Arbeits- und Sozialminister der Länder einzubinden.

2. Beratungsablauf

Die Arbeitsgruppe hat sich am 19. März 2010 konstituiert und bis September 2010 sechs Sitzungen abgehalten. Zusätzlich wurden sechs kleine Arbeitskreise eingerichtet, die im August/September 2010 getagt haben.

Die Arbeitsgruppe führte – über den Arbeitsauftrag im engeren Sinne hinaus – einen Meinungsaustausch mit der beim Bundeskanzleramt angesiedelten Geschäftsstelle Bürokratieabbau durch. Die Geschäftsstelle stellte das Regierungsprogramm „Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung“ vor und erläuterte dabei Parallelen und mögliche Synergien zur Arbeit der Arbeitsgruppe „Standards“. Eine künftige Zusammenarbeit sei z.B. mit Blick auf laufende Projekte zur Untersuchung des Erfüllungsaufwandes vorstellbar.

2.1 Ermittlung der zu bewertenden Vorschläge für Standardänderungen

Die Arbeitsgruppe „Standards“ hat sich einvernehmlich als Grundlage für ihre Arbeit auf eine **Definition des Begriffs „Standard“** verständigt. Danach ist ein Standard eine einheitliche oder vereinheitlichte, durch Bundesregelungen fixierte, anzuwendende oder anzustrebende Art und Weise, wie ein politisches Ziel oder eine Aufgabe erfüllt bzw. durchgeführt werden soll. Solche Standards können in Gesetzen, Verwaltungsvereinbarungen oder Verordnungen definiert sein. Dabei sind Untersuchungsgegenstand der Arbeitsgruppe durch Bundesrecht gesetzte Standards, die Vorgaben für die Aufgabenerfüllung von Kommunen und/oder Ländern treffen.

Zur Ermittlung einer möglichst umfassenden Übersicht über Standards haben die kommunalen Spitzenverbände, die Länder und das Bundesministerium der Finanzen für den Bund in ihren jeweiligen Bereichen eine **Erhebung über** durch Bundesregelungen getroffene und Kommunen und/oder Länder belastende **Standards** durchgeführt. Insgesamt sind im Zuge der Erhebung weit über 300 Standards gemeldet worden. Teilweise enthielten die Meldungen aber keine Angaben zu etwaigen Änderungsmöglichkeiten des jeweiligen Standards. Soweit auch auf Nachfrage keine Änderungsmöglichkeiten genannt wurden, sind diese Meldungen einvernehmlich aus dem weiteren Beratungsverfahren ausgenommen worden. Es verblieben ca. 220 Meldungen mit konkreten Änderungsvorschlägen, die sich auf nahezu alle Politikfelder erstreckten. Lediglich der Bereich Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung war nicht betroffen. Der Schwerpunkt lag im Politikbereich Arbeit und Soziales (etwa 40 % der Vorschläge), aber auch die Bereiche Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie Inneres, Umwelt und Familie, Senioren, Frauen und Jugend waren überdurchschnittlich betroffen. Insgesamt belegt das Ergebnis der Umfrage eindrucksvoll, in welcher Breite der Bundesgesetzgeber Einfluss auf das kommunale Handeln nimmt.

Im weiteren Verfahren wurden die **Meldungen** an Hand der genannten Änderungsmöglichkeiten **kategorisiert** (vgl. hierzu den Zwischenbericht vom 25. Juni 2010). Dabei war Hauptunterscheidungskriterium, ob die genannte Änderungsmöglichkeit eine tatsächliche Änderung eines Standards oder eine Lastenverschiebung zwischen den öffentlichen Ebenen vorsieht. Sodann wurden diese Hauptkategorien weiter untergliedert. In der Kategorie „Standards ohne Lastenverschiebung“ zwischen den öffentlichen Ebenen (Kategorie I) erfolgte eine Trennung nach der Art der genannten Änderungsmöglichkeit. Insgesamt konnten folgende vier Arten unterschieden werden: Gebührenänderungen, Verfahrensänderungen, Wegfall des Standards oder Absenkung des Standards. In der Kategorie „Standards mit Lastenverschiebung zwischen den öffentlichen Ebenen“ (Kategorie II) wurde dagegen danach differenziert, zu welcher Ebene die Verschiebung erfolgen würde: Bund, Länder, Sozialversicherung und sonstige Verschiebungen. Darüber hinaus sind Meldungen eingegangen, die Standards in laufenden Gesetzgebungsverfahren betreffen (Kategorie III).

Der von der Arbeitsgruppe erstellte Zwischenbericht vom 25. Juni 2010 wurde von der Gemeindefinanzkommission in ihrer zweiten Sitzung im Juli 2010 zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Kommission beauftragte die Arbeitsgruppe, die den Kategorien I und II zugeordneten Vorschläge unter Beteiligung der Bundesressorts sowie ggf. der jeweiligen

Fachseite der Länder und kommunalen Spitzenverbände zu bewerten und ihr über das Ergebnis der Bewertung zu berichten. Hierbei waren Strukturen, Transparenz und Effizienzgesichtspunkte einzubeziehen.

2.2 Bewertung der Vorschläge für Standardänderungen

Entsprechend dem Auftrag der Gemeindefinanzkommission vom 8. Juli 2010 erfolgte im nächsten Schritt eine detaillierte inhaltliche Prüfung und Bewertung der einzelnen Vorschläge in den Kategorien I und II. Die jeweils zuständigen Fachressorts des Bundes hatten zunächst Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Nach Sichtung der Stellungnahmen wurden die Vorschläge im Einzelnen beraten und dazu Vertreter des jeweils zuständigen Fachressorts des Bundes sowie ggf. der Länder gehört. Für den Bereich Arbeit und Soziales erfolgte diese Erörterung im Rahmen einer Sitzung der Arbeitsgruppe unter Einbindung hochrangiger Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (und – wegen fachlicher Überschneidungen – des Bundesministeriums für Gesundheit) sowie der Arbeits- und Sozialministerien der Länder. Die Vertreter von Ländern und kommunalen Spitzenverbänden hatten die Möglichkeit, aus ihrer Sicht prioritär zu verfolgende Maßnahmen zu benennen und einzelne Vorschläge zu präzisieren. Die Vorschläge aus allen anderen Politikbereichen wurden im Rahmen von hierfür eingerichteten kleinen Arbeitskreisen beraten.

Die Arbeitsgruppe hat die Ergebnisse der Arbeitskreise bestätigt und sich auf eine Bewertung der Vorschläge verständigt. Diese wurden in vier Kategorien (A bis D) eingeordnet, wobei der überwiegende Teil der Vorschläge entweder zur Weiterverfolgung (A) oder nicht zur Weiterverfolgung (D) empfohlen wird (vgl. Anlage 1 zu diesem Bericht).

A) Vorschlag weiterverfolgen

Eine Einordnung von Vorschlägen in diese Kategorie erfolgte, wenn das zuständige Fachressort des Bundes eine entsprechende Aktivität angekündigt bzw. eine Prüfwusage abgegeben hat oder aber ein Prüfauftrag an das zuständige Fachressort des Bundes erteilt werden soll. Bei der Bewertung der Vorschläge wurden die abgegebenen Stellungnahmen in der Regel berücksichtigt. In verschiedenen Fällen wird der Vorschlag jedoch auch bei ablehnendem Votum des zuständigen Fachressorts des Bundes zur Weiterverfolgung empfohlen (dann als Prüfauftrag). Falls in der jeweiligen Erläuterung auf Gremien zur (künftigen) Behandlung der Maßnahmen verwiesen wird, soll eine angemessene Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände sichergestellt werden.

Die vorgesehene Quantifizierung des möglichen Entlastungsvolumens für die Kommunen konnte trotz umfangreicher Bemühungen aller Beteiligten nicht geleistet werden. Bei einigen Vorschlägen existieren zwar Schätzungen für einzelne Kommunen; jedoch war es der Arbeitsgruppe auch unter Beteiligung der Fachressorts des Bundes nicht möglich, belastbare Werte für das gesamte Bundesgebiet zu ermitteln.

B) Laufendes Gesetzgebungsverfahren

Eine geringe Anzahl an Vorschlägen bezieht sich auf laufende Gesetzgebungsverfahren. Hier wurden einerseits Vorschläge zur Änderung bestehender Standards eingeordnet, deren gesetzmäßige Grundlage gerade im Gesetzgebungsverfahren beraten wird. Andererseits wurden hier auch Vorschläge erfasst, die sich auf die Schaffung neuer, die Kommunen belastender Standards beziehen. Diese Meldungen sind als Appell an den Gesetzgeber zu verstehen, laufende Gesetzgebungsverfahren nochmals aus dem Blickwinkel „Vermeidung von Standards“ auf ihre Notwendigkeit oder zumindest auf ihren Umfang hin zu überprüfen.

C) Bereits geltendes Recht

Eine geringe Anzahl an Vorschlägen ist bereits durch das geltende Recht abgedeckt, d.h. dem Anliegen wird durch das geltende Recht Rechnung getragen oder aber die vorgeschlagenen Änderungen könnten bereits jetzt im Landesrecht umgesetzt werden.

D) Vorschlag nicht weiterverfolgen

Für die Empfehlung, den Vorschlag nicht weiterzuverfolgen, waren unterschiedliche Gründe ausschlaggebend:

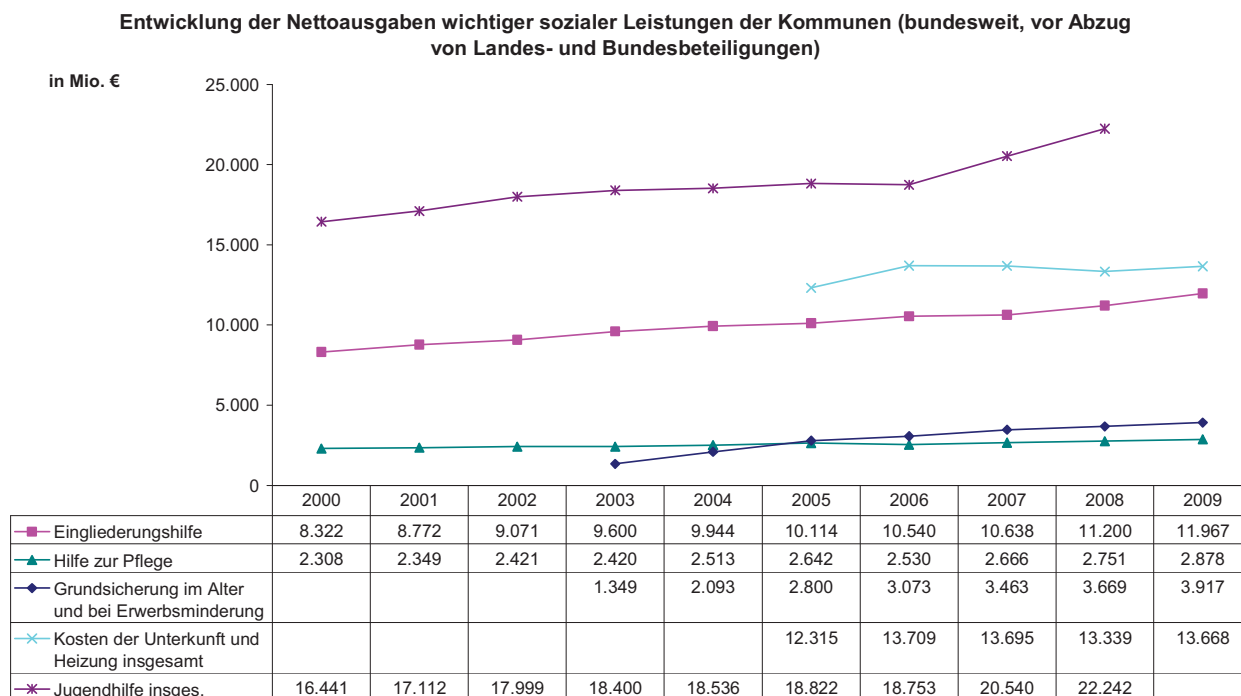
- mangelnde Vereinbarkeit mit EU-Recht bzw. verfassungsrechtlichen Vorgaben,
- überzeugende fachpolitische Argumente,
- keine zu erwartende Kostenentlastung der Kommunen,
- fehlende Realisierbarkeit,
- unklarer Vorschlag (trotz Nachfragen nicht zu konkretisieren),
- Ablehnung durch Bund und Länder,
- Ablehnung durch Länder und kommunale Spitzenverbände.

Im Politikbereich Arbeit und Soziales wurden die von den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden als Prioritäten benannten Vorschläge erörtert. Zusammen mit den vom Bundesfachressort positiv bewerteten sowie den als laufendes Gesetzgebungsverfahren eingeordneten Vorschlägen wird damit insgesamt für mehr als die Hälfte der Vorschläge das Ergebnis der Prüfung detailliert aufgeführt. Die Arbeitsgruppe verständigte sich darauf, alle übrigen Vorschläge aus diesem Politikbereich nicht weiterzuverfolgen.

2.3 Höhe und Verteilung der Sozialausgaben

Die nach dem Arbeitsauftrag vorgesehene Bestandserhebung der die Kommunen belastenden, im Wesentlichen auf bundesrechtlichen Vorgaben beruhenden Ausgaben für soziale Leistungen wurde mit dem Zwischenbericht vom 25. Juni 2010 erbracht. Danach steigen die Ausgaben der Kommunen für soziale Leistungen seit Jahren so stark wie kein anderer Ausgabenblock und belaufen sich inzwischen auf über 50 Mrd. € jährlich (reine Leistungsausgaben, vor Abzug von Landes- und Bundesbeteiligungen [2009 ca. 4,65 Mrd. €], korrespondierende sächliche und personelle Aufwendungen nicht enthalten).

Einen Überblick über die Entwicklung der wichtigsten Ausgabenbereiche über einen Zehnjahreszeitraum gibt die nachstehende Grafik.



Quelle: - Sozialhilfe: Destatis, Fachserie 13, R. 2.1, vorläufige Zahlen für 2009 (Die Entwicklung der Maßnahmekosten bei Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege in Einrichtungen ist im Zeitverlauf nicht vollständig ersichtlich, da bis 2004 der Lebensunterhalt als Maßnahmekosten erfasst wurde, danach als Grundsicherung bzw. HLU in Einrichtungen)
 - Jugendhilfe: Destatis, Jugendhilfestatistik, Nettoausgaben für Leistungen in Einrichtungen und außerhalb von Einrichtungen (einschl. Verwaltungskosten)
 - SGB II: Datenquelle: Leistungsansprüche der Bedarfsgemeinschaften nach BA-Statistik (Zeitreihe zu Geldleistungen für SGB II nach Bundesländern)

Dargestellt sind die Nettoausgaben vor Abzug der Beteiligungen des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen in die neuen Länder zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit zu den Kosten der Unterkunft.

Von der Ausgabenentwicklung bei den sozialen Leistungen sind alle kommunalen Ebenen betroffen (vgl. Anlage 2 mit einem Auszug aus dem Zwischenbericht vom 25. Juni 2010).

2.4 Interkommunale Verteilungswirkungen einer möglichen Entlastung bei den Sozialausgaben

Bei den Beratungen forderten die Länder und die kommunalen Spitzenverbände im Bereich der Sozialausgaben vom Bund Entlastungen. Als prioritäre Bereiche benannten sie die Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU), die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GruSi), der Hilfe zur Erziehung sowie die Kosten des Ausbaus der Kinderbetreuung für unter Dreijährige. Der Bund lehnte eine Lastenverschiebung ab.

Unabhängig davon kämen theoretisch für eine schnell greifende Entlastung der Kommunen im Bereich der Sozialausgaben insbesondere die Kosten für Unterkunft und Heizung und die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Betracht. Eine Entlastung bei diesen beiden Ausgabearten könnte vergleichsweise zügig umgesetzt werden, da sich der Bund bereits an den Kosten beteiligt. Mit Blick auf die kurzfristige Realisierbarkeit etwaiger Entlastungsbestrebungen wurde daher vereinbart, diese beiden Ausgabenarten eingehender zu prüfen und insbesondere hinsichtlich der interkommunalen Verteilungswirkungen einer etwaigen Entlastung zu untersuchen.

Aus Sicht der Länder und der kommunalen Spitzenverbände wäre darüber hinaus eine finanzielle Entlastung bei den Kosten der Eingliederungshilfe zu diskutieren. Länder und kommunale Spitzenverbände weisen diesbezüglich auf das Folgende hin:

Wegen des verfassungsrechtlichen Verbots einer finanziellen Beteiligung des Bundes an diesen Sachleistungen müsste hierfür zunächst ein Geldleistungsgesetz entwickelt werden. Im Vergleich zu den Entlastungsmöglichkeiten, die auf bestehenden Verfahren aufsetzen, ist eine Entlastung auf diesem Wege nicht so schnell zu erreichen. Auch wird die Eingliederungshilfe

nicht in allen Ländern ausschließlich von den Kommunen getragen. Angesichts der Dynamik der Ausgabenentwicklung sollten die Entlastungen in der Eingliederungshilfe dennoch auf der Tagesordnung bleiben.

Als ein gewisser Indikator für eine besonders angespannte Finanzsituation von kommunalen Gebietskörperschaften kann – wenngleich eine derart isolierte Betrachtung haushaltsrechtliche und finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie das individuelle Haushaltsgebaren der Kommunen ausblendet – deren Bestand an Kassenkrediten herangezogen werden. Die finanzielle Schieflage einer Kommune kommt häufig in einer verstärkten Inanspruchnahme von Kassenkrediten zum Ausdruck. Auch wenn sich hohe Kassenkredite auf wenige Kommunen in einigen Ländern konzentrieren, so geben die Abweichungen vom bundesweiten Durchschnitt in vielen Fällen doch recht gut Aufschluss über die relative finanzielle Situation einer Kommune im bundesweiten Vergleich. Für alle kreisfreien Städte und Landkreise wird daher eine Gegenüberstellung von Kassenkreditbeständen auf der einen Seite und Ausgaben für KdU bzw. GruSi auf der anderen Seite vorgenommen (ohne Stadtstaaten, Landkreise einschließlich kreisangehöriger Gemeinden, Kassenkreditbestände im Mittel der Jahre 2005 bis 2007, Daten zu KdU und GruSi für 2006). Diese Gegenüberstellung soll eine Vorabeeschätzung der Frage ermöglichen, in welchem Maße die Kommunen bei den beiden Bereichen entlastet würden, d.h. ob es zu einer gezielten Entlastung von Kommunen mit Haushaltsproblemen kommen würde oder ob die Entlastung breiter angelegt wäre. Die aus methodischen Gründen bei dieser Untersuchung nicht einbezogenen Stadtstaaten sind bei den sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen angemessen zu berücksichtigen.

Tabelle: Kassenkredite und Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung sowie für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für kreisfreie Städte und Landkreise einschließlich kreisangehöriger Gemeinden (ohne Stadtstaaten)

Kreisfreie Städte und Landkreise	Kommunen	Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung im Jahr 2006 in € je Einwohner		Ausgaben für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2006 in € je Einwohner	
	Anzahl	Anzahl der Kommunen, die unter über dem Bundesdurchschnitt liegen		Anzahl der Kommunen, die unter über dem Bundesdurchschnitt liegen	
Kommunen insgesamt <i>Anteil</i>	435	240 (55,2%)	195 (44,8%)	292 (67,1%)	143 (32,9%)
Kommunen ohne Kassenkredite*) <i>Anteil</i>	44 (10,1%)	22 (50,0%)	22 (50,0%)	21 (47,7%)	23 (52,3%)
Kommunen mit Kassenkrediten*) <i>Anteil</i>	391 (89,9%)	218 (55,8%)	173 (44,2%)	271 (69,3%)	120 (30,7%)
Kommunen, die unter dem Bundesdurchschnitt der Kassenkredite*) liegen <i>Anteil</i>	269 (61,8%)	172 (63,9%)	97 (36,1%)	218 (81,0%)	51 (19,0%)
Kommunen, die über dem Bundesdurchschnitt der Kassenkredite*) liegen <i>Anteil</i> <i>Anteil an Kommunen insg.</i>	122 (28,0%)	46 (37,7%) (10,6%)	76 (62,3%) (17,5%)	53 (43,4%) (12,2%)	69 (56,6%) (15,9%)
davon:					
0 - unter 100 % <i>Anteil</i>	62 (14,3%)	32 (51,6%)	30 (48,4%)	34 (54,8%)	28 (45,2%)
100 % - unter 250 % <i>Anteil</i>	29 (6,7%)	9 (31,0%)	20 (69,0%)	13 (44,8%)	16 (55,2%)
250 % - unter 500 % <i>Anteil</i>	18 (4,1%)	4 (22,2%)	14 (77,8%)	3 (16,7%)	15 (83,3%)
500 % und mehr <i>Anteil</i>	13 (3,0%)	1 (7,7%)	12 (92,3%)	3 (23,1%)	10 (76,9%)

*) Kassenkredite in € je Einwohner im Mittel der Jahre 2005 bis 2007

Quellen: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (Jahresrechnungsstatistik 2006, Schuldenstatistik); eigene Berechnungen

Es können folgende Aussagen getroffen werden:

1. Die Kommunen mit Kassenkrediten liegen zu 44 % über dem Bundesdurchschnitt bei KdU, aber nur zu 31 % über dem Bundesdurchschnitt bei GruSi.
2. Die Kommunen, die Kassenkredite über dem Bundesdurchschnitt aufweisen, liegen mehrheitlich über dem Bundesdurchschnitt bei KdU (62 % im Vergleich zu 57 % bei GruSi). Der Anteil der Kommunen, die über dem Bundesdurchschnitt bei KdU liegen, wächst in dieser Gruppe kontinuierlich von 48 % auf 92 % an, je höher die Überschreitung des Bundesdurchschnitts an Kassenkrediten ausfällt. Dieser Anstieg ist grundsätzlich auch bei GruSi zu beobachten, aber auf etwas niedrigerem Niveau (von 45 % auf 77 %).

Als Ergebnis dieser Betrachtungen weisen die Kosten für Unterkunft und Heizung gegenüber der Grundsicherung im Alter gewisse Vorzüge auf, wenn eine zielgerichtete Entlastung der Kommunen mit einer besonders angespannten Finanzsituation beabsichtigt ist. KdU-Ausgaben fallen überdurchschnittlich in denjenigen Kommunen an, bei denen hohe Kassenkredite zu verzeichnen sind.

Bei den GruSi-Ausgaben ist dieser Zusammenhang schwächer ausgeprägt, aber insbesondere bei sehr hohen Kassenkrediten nachzuweisen. Eine Entlastung der Kommunen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung würde nicht so deutlich mit den Kassenkrediten korrelieren und somit breiter wirken. Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass die demografische Entwicklung in der Zukunft zu einer starken Zunahme dieser Ausgaben führen wird. Die Entlastungswirkung eines größeren Engagements des Bundes in diesem Bereich würde somit im Zeitverlauf ansteigen und die Finanzsituation der Kommunen nachhaltig verbessern.

3. Ergebnisse

3.1 Standards

Die Arbeitsgruppe „Standards“ hat mit der Überprüfung und Bewertung von Standards einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, die Bundesressorts hinsichtlich möglicher Belastungen der Kommunen durch bundesrechtlich gesetzte Standards zu sensibilisieren. Unabhängig von der Anzahl der letztlich geänderten Standards ist zu erwarten und zu hoffen, dass die kommunalen Belange bei der Erarbeitung neuer bzw. der Überprüfung bestehender Gesetze und Vorschriften künftig in stärkerem Maße Berücksichtigung finden. Hierzu wird auch die vorgesehene Weiterverfolgung der der Kategorie A zugeordneten Vorschläge durch die zuständigen Bundesressorts unter Beteiligung der Länder und der kommunalen Spitzenverbände beitragen.

Die Arbeitsgruppe hat 218 Vorschläge für Standardänderungen geprüft (vgl. Anlage 1). Davon werden 87 Vorschläge, d.h. etwa 40 % der Vorschläge, zur Weiterverfolgung empfohlen. Es bestand dabei in der Arbeitsgruppe Einigkeit, dass der in der zweiten Sitzung der Gemeindefinanzkommission beschlossenen Beachtung von Strukturen, Transparenz und Effizienzgesichtspunkten eine besondere Bedeutung zukommt. Weitere Vorschläge beziehen sich auf ein laufendes Gesetzgebungsverfahren (19) oder sind bereits vom geltenden Recht abgedeckt (6). Damit kann für mehr als die Hälfte der Vorschläge ein positives Fazit gezogen werden, indem diese einer weiteren, vertieften Prüfung unterzogen werden, unmittelbar im Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden können bzw. konnten oder sich mit dem geltenden Recht bereits „erledigt“ haben. Alle übrigen Vorschläge (106) werden nicht zur Weiterverfolgung empfohlen.

Mit der eingeleiteten Änderung von Standards kann ein Beitrag zur Reduzierung der Ausgaben der Kommunen geleistet werden, auch wenn dieser nicht quantifiziert werden kann. Allein durch Standardänderungen lässt sich die angespannte Situation der kommunalen Finanzen aber nicht lösen.

3.2 Sozialausgaben

Länder und kommunale Spitzenverbände sind der Auffassung, dass sich eine signifikante und nachhaltige Verbesserung der kommunalen Finanzen nur durch Maßnahmen im Bereich der Sozialausgaben erreichen lasse. Zur Überwindung der Finanzprobleme der Kommunen halten sie es daher für unerlässlich, dass der Bund sein finanzielles Engagement im Bereich der Sozialausgaben spürbar und dauerhaft erhöht.

Der Bund lehnt Festlegungen bezüglich möglicher Entlastungen der Kommunen bei den Sozialausgaben durch Lastenverschiebungen zum Bund ab. Aus Sicht des Bundes sind im Interesse einer nachhaltigen Verbesserung der Kommunalfinanzen etwaige Lastenverschiebungen im Zusammenhang mit den Ergebnissen der anderen Arbeitsgruppen der Gemeindefinanzkommission zu sehen. Sie wären deshalb nur als Bestandteil eines Gesamtpakets möglich, das auch eine Reform der Einnahmenseite der Kommunen berücksichtigt. Die Länder und die kommunalen Spitzenverbände sehen eine eigenständige Lösung zur Entlastung der Kommunen bei den Sozialausgaben als erforderlich an.

Für eine Lastenverschiebung zwischen Bund und Kommunen kommen aus Sicht der Länder und der kommunalen Spitzenverbände prioritär folgende Sozialausgaben in Betracht:

- Kosten für Unterkunft und Heizung (SGB II),
- Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII),
- Kosten der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (SGB XII),
- Kosten der Hilfe zur Erziehung (SGB VIII) sowie
- Kosten des Ausbaus der Kinderbetreuung für unter Dreijährige (SGB VIII).

Denkbare Entlastungsmaßnahmen wären demnach

- Erhöhung bereits bestehender Bundesbeteiligungen und
- Einführung neuer Bundesbeteiligungen

(jeweils bis hin zur vollständigen Übernahme durch den Bund).

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen einer möglichen Erhöhung der Bundesbeteiligung bzw. der Einführung neuer Bundesbeteiligungen ergibt sich dabei auf Basis der Gesamtausgaben 2008 folgendes Bild:

Sozialausgabe	Gesamt- ausgaben 2008 in Mrd. €	Bundes- beteiligung 2010 in %	Entlastungswirkung je Prozentpunkt Erhöhung Bundesbeteiligung in Mio. € (auf Basis der Gesamtausgaben 2008)
Kosten der Unterkunft und Heizung*	13,3	23,6**	133,0
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung*	3,67	14,0***	36,7
Eingliederungshilfe****	11,2	-	112,0
Erziehungshilfe	6,0	-	60,0

* sog. Nettoausgaben vor Abzug der Bundesbeteiligung

** bundesdurchschnittlich : 2010 beträgt die Quote in BW 27,0, RP 33,0 und in allen anderen Ländern 23,0 – vorläufige Werte laut Gesetzentwurf Bund, laufendes Verfahren Vermittlungsausschuss; lt. Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 635/10) soll die Quote 2011 auf bundesdurchschnittlich 25,1 % steigen (BW 28,5 %, RP 34,5 %, alle anderen Länder 24,5 %)

*** gesetzlich festgelegt beträgt die Quote in 2011 15 % und ab 2012 16 %

**** sog. Nettoausgaben

Wollte man für eine Entlastung der Kommunen im Bereich der Sozialausgaben auf bestehende Bundesbeteiligungen zurückgreifen und so rasch umsetzbare Maßnahmen veranlassen, kämen hierfür die Kosten der Unterkunft und / oder die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Betracht. Während eine zielgerichtete Entlastung der Kommunen mit einer durch hohe Kassenkredite gekennzeichneten angespannten Finanzsituation eher über die Kosten der Unterkunft zu realisieren wäre, würde eine Entlastung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angesichts des zu erwartenden künftigen Ausgabenanstiegs nachhaltiger wirken und die Finanzsituation der Kommunen auch mittel- und langfristig verbessern. Hier könnte aus Sicht der Länder und der kommunalen Spitzenverbände allerdings angesichts des reinen Transfercharakters der Leistungen auch eine vollständige Übernahme dieser Sozialleistung durch den Bund erwogen werden. Alternativ bzw. kumulativ seien Entlastungsmaßnahmen im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und / oder der Hilfe zur Erziehung denkbar.

Länder und kommunale Spitzenverbände weisen diesbezüglich auf das Folgende hin:
Bei der Eingliederungshilfe liegt angesichts der absoluten Höhe der kommunalen Ausgaben und des stetigen Ausgabenzuwachses (+55 % in den vergangenen 10 Jahren) eine Entlastung durch den Bund nahe. Allerdings würde die Einführung einer neuen prozentualen Bundesbeteiligung hier ebenso wie bei der Hilfe zur Erziehung zu einer neuen Mischfinanzierung führen und wäre auf reine Geldleistungen beschränkt. Bei Einführung eines sog. Bundesteilhabegeldes würde jedoch dadurch eine Entlastungswirkung erzielt, dass in dieser Höhe keine Eingliederungshilfe mehr zu erbringen wäre. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Eingliederungshilfe nicht in allen Ländern vollständig von den Kommunen getragen wird, sondern teilweise auch von den Ländern.

Je nach angestrebter Gesamthöhe der Entlastung, der verfolgten Zielrichtung der Entlastungswirkung und der Nachhaltigkeit der zu ergreifenden Maßnahme ist eine Kombination verschiedener Maßnahmen bei mehreren Sozialausgaben vorstellbar.

4. Beschlussvorschlag für die Gemeindefinanzkommission

1. Die Gemeindefinanzkommission nimmt den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Standards“ zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Gemeindefinanzkommission bittet den Bundesminister der Finanzen, die der Kategorie A zugeordneten Vorschläge weiterzuverfolgen. Die weitere Beratung bzw. vertiefte Prüfung der Vorschläge soll durch die zuständigen Bundesressorts mit Beteiligung der Länder und der kommunalen Spitzenverbände unter besonderer Berücksichtigung des Zieles erfolgen, zur Entlastung der Kommunen möglichst viele der Maßnahmen umzusetzen.
3. Das Bundesministerium der Finanzen wird der Finanzministerkonferenz und den Präsidentinnen bzw. Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände sowie nachrichtlich den weiteren in der Gemeindefinanzkommission vertretenen Landesressorts bis spätestens 30. Juni 2011 über den Stand der Umsetzung berichten.
4. [Platzhalter für Beschlüsse der Kommission zur Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen durch Maßnahmen bei den Sozialausgaben]

Anlage 1**Bewertung der Vorschläge für Standardänderungen****Zusammenfassung**

<i>Empfehlung</i>	<i>Anzahl der Vorschläge</i>
A) Vorschlag weiterverfolgen	87 (39 %)
B) Laufendes Gesetzgebungsverfahren	19 (9 %)
C) Bereits geltendes Recht	6 (3 %)
D) Vorschlag <u>nicht</u> weiterverfolgen	106 (49 %)
Gesamt	218

	A) Vorschlag weiterverfolgen	B) Laufendes Gesetzgebungsverfahren	C) Bereits geltendes Recht	D) Vorschlag <u>nicht</u> weiterverfolgen	Gesamt
Arbeit und Soziales	38	6		39	83
Auswärtiges				1	1
Bildung, Forschung	1	2	1	4	8
Familie, Senioren, Frauen und Jugend	11	3	1	6	21
Finanzen	3			2	5
Gesundheit	4	1	1	4	10
Inneres	9	1		9	19
Justiz	2	3		2	7
Landwirtschaft/ Verbraucherschutz	1		1	4	6
Umwelt	3	1		17	21
Verkehr, Bau, Stadtentwicklung	11		2	12	25
Verteidigung	2				2
Wirtschaft	2	2		6	10
Gesamt	87	19	6	106	218

Im Einzelnen

Anmerkung:

Die mit * versehenen Vorschläge aus dem Politikbereich „Arbeit und Soziales“ wurden in den Sitzungen der Arbeitsgruppe vom 19.08.2010 und 15.09.2010 von einzelnen Ländern und/oder kommunalen Spitzenverbänden als prioritäre Maßnahmen benannt.

A) Vorschlag weiterverfolgen

Anmerkungen:

Die Einordnung erfolgte im Hinblick auf angekündigte Aktivitäten, eine Prüfwusage oder einen zu erteilenden Prüfauftrag, im Einzelfall auch bei ablehnendem Votum des Bundesfachressorts. Die weitere Beratung bzw. vertiefte Prüfung der Vorschläge soll unter besonderer Berücksichtigung des Zieles erfolgen, zur Entlastung der Kommunen möglichst viele der Maßnahmen umzusetzen. Für (weitere) Pro- und Contra-Argumente wird auf den Zwischenbericht der Arbeitsgruppe „Standards“ vom 25.06.2010 verwiesen.

Arbeit und Soziales

Lfd. Nr.	Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
1	I/10,11*	Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) 10) Sozialhilfeleistungen für Ausländer mit beschränkter Aufenthaltsperspektive: Umstellung auf Geldleistungen 11) § 3 AsylbLG regelt die Grundleistungen für die Leistungsberechtigten nach diesem Gesetz. Abschaffung des Sachleistungsvorrangs durch Änderung im Asylbewerberleistungsgesetz Gewährung von Geldleistungen als Regelfall, Wegfall der mit dem Sachleistungsvorrang verbundenen Verwaltungskosten	Auf Basis der im Koalitionsvertrag vereinbarten, bis Jahresende erwarteten Evaluierung des Sachleistungsprinzips prüfen
2	I/13*	SGB insgesamt; Entflechtung von Träger- und Entscheidungsstrukturen, Ausschluss der Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte, die den freien Trägern durch das SGB eingeräumt werden	Mitwirkung der freien Träger erforderlich, aber Ausmaß und Umfang prüfen

3	I/14*	SGB II, § 9 Abs. 2 Satz 3; Anrechnung des Einkommens zuerst auf den Bedarf des Einkommensbeziehers, Verteilung des Überhangs auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Dadurch ergäbe sich eine Verringerung leistungsbeziehender Personen und der Aufwendungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung.	Prüfung hinsichtlich Verwaltungsaufwand und möglicher Lasten- verschiebung zwischen Bund und Kommunen
4	I/20*	SGB IV, § 93 in der Fassung vom 12.11.2009; Aufgaben der Versicherungsämter Ausbau von E-Government sowohl für Versicherungsämter und Gemeindebehörden als auch für Versicherte unter Beibehaltung des § 93 SGB IV	Bereits eingeleitete Prüfung der Deutschen Renten- versicherung hinsichtlich Zulässigkeit einer Erweiterung der Zugriffs- befugnis auf weitere Daten, um den Versicherungsämtern und Gemeindebehörden die Antragsaufnahme zu erleichtern
5	I/21*	SGB VIII, IX, XII Wunsch- und Wahlrecht der Hilfebedürftigen in der Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Sozialhilfe: Gesetzliche Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts	Prüfung hinsichtlich tatsächlich kostengünstiger und ebenso wirksamer Verfahren, Einhaltung der UN-Behinderten- rechtskonvention, Vorrang ambulanter Versorgung
6	I/22, 144*	SGB IX, § 43, SGB XII, § 82 Abs. 2 Nr. 5; Werkstattgänger: Anrechnung des Arbeits- förderungsgeldes als Einkommen	Prüfung hinsichtlich Reform der Eingliederungshilfe, Einhaltung der UN- Behindertenrechtskonvention und möglicher Lasten- verschiebung zwischen Bund und Kommunen
7	I/24*	SGB XII, Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe in vollstationären Einrichtungen Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts (§ 9 SGB XII); Eröffnung der Möglichkeit der Ausschreibung von Leistungen im Bereich der vollstationären Eingliederungshilfe	Erörterung im Rahmen der Beratungen der ASMK zur „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“

8	I/26*	SGB XII, § 9 Abs. 2, Das Wunsch- und Wahlrecht bei Leistungen der Sozialhilfe ist eingeschränkt, wenn Leistungen zu unverhältnismäßigen Mehrkosten führen. Streichung des Wortes „unverhältnismäßigen“. Eine Zumutbarkeitsprüfung hätte weiterhin zu erfolgen.	Prüfung hinsichtlich Verwaltungsaufwand und Angemessenheit des Vorschlags; Erörterung im Rahmen der Beratungen der ASMK zur „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“
9	I/27*	SGB XII, § 12, Leistungsabsprachen zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Leistungsberechtigten, • Klarstellung, dass für Personen in Pflegeeinrichtungen in der Regel keine Leistungsabsprachen notwendig sind • Klarstellung, dass der Gesamtplan für behinderte Menschen die Leistungsabsprache ersetzt.	Erörterung im Rahmen der Beratungen der ASMK zur „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“
10	I/30*	SGB XII, § 29 i.V.m. SGB XII, § 44 Abs. 1 Satz 3, Anrechnung der Guthaben aus KdU-Jahresendabrechnungen ermöglichen.	Prüfung hinsichtlich Anzahl relevanter Fälle und Gleichbehandlung SGB II und SGB XII
11	I/32*	SGB XII, Beitragshöhe bei privaten Kranken- und Pflegeversicherungen: Einfügung eines Verweises in § 32 Abs. 5 SGB XII auf die Regelung des § 12 Abs. 1 c Satz 6 VAG	Prüfung hinsichtlich resultierender „Beitragslücke“ im SGB XII und der Rechtssprechung durch Sozialgerichte in vergleichbaren Fällen des SGB II
12	I/33*	SGB XII, § 35 Abs. 1 Satz 1, Klarstellung des SGB XII, dass (Mittag-)Essen in teil- (und voll-) stationären Einrichtungen Leistung der Grundsicherung bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt ist und nicht der Eingliederungshilfe. Stärkere Kostenbeteiligung der Eltern an den in Einrichtungen erbrachten Kosten des Lebensunterhalts	Erörterung im Rahmen der Beratungen der ASMK zur „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“

13	I/35,36*	35) SGB XII, § 44 Abs. 1 Satz 1, Öffnung der Klausel bezogen auf den 12-Monatszeitraum. Mit jährlicher Folgebeantragung und Bewilligung ergibt sich ein hoher Verwaltungsaufwand, bei einem Personenkreis von Personen über der Altersgrenze (ab 65 Jahren) und/oder voller Erwerbsminderung auf Dauer. 36) SGB XII, § 44, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: Grundsätzlich unbefristete Leistung	Prüfung der im Zusammenhang mit Antragsprinzip stehenden Befristung hinsichtlich Verzicht auf Datenabgleich (vgl. I/43) und vereinbarte Bundesbeteiligung an Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
14	I/38*	SGB XII, §§ 76 ff, Größerer Einfluss der Träger der Sozialhilfe auf die Gestaltung von Pflegesätzen etc.	Erörterung im Rahmen der Beratungen der ASMK zur „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“
15	I/39,40*	SGB XII, § 82 Abs. 1, 39) Anrechnung des Kindergeldes, Gesetzliche Klarstellung 40) Anrechnung des Kindergeldes als Einkommen des Leistungsempfängers, auch wenn das Kindergeld an die Eltern des Berechtigten geleistet wird	Prüfung hinsichtlich Systematik des Sozialhilferechts, zu beschränkender Unterhaltspflicht der Eltern und umfassender Reform der Eingliederungshilfe
16	I/41*	SGB XII, § 82 Abs. 3 Berechnung des Freibetrags bei Erwerbstätigkeit Angleichung an die SGB II-Regelung, die generell 100 Euro freilässt	Änderung SGB XII denkbar, wenn Mehraufwendungen gegenüber geltendem Recht durch Einsparungen imungsverfahren überkompensiert werden
17	I/42*	SGB XII, § 92 Abs. 1, Sog. Bruttoprinzip bei behinderten Menschen (d.h. der volle Umfang der Leistung wird durch Sozialhilfeträger gezahlt, evtl. einzusetzendes Einkommen/Vermögen muss im Nachhinein erstattet werden) • Umstellung des Bruttoprinzips auf das im übrigen Sozialhilferecht geltende Nettoprinzip • zumindest Klarstellung, dass diese Privilegierung auf Leistungen nach dem 6. Kapitel beschränkt ist	Erörterung im Rahmen der Beratungen der ASMK zur „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“

18	I/43*	SGB XII, § 118, Datenabgleich in der Sozialhilfe Zulassung des automatisierten Datenabgleichs auch für Bezieher nach dem 4. Kapitel	Prüfung eines voraussetzungslosen automatisierten Datenabgleichs hinsichtlich Auswirkungen auf Antragsprinzip und Befristung sowie auf vereinbarte Bundesbeteiligung an Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
19	I/44*	SGB XII, Fünftes Kapitel, Hilfen zur Gesundheit: Einbeziehung aller Krankenhilfeberechtigten in die GKV. Kostendeckende Beiträge der Kommunen an die SV.	Prüfung hinsichtlich Höhe kostendeckender bzw. angemessener Beiträge, Vereinbarkeit mit Grund- prinzip der gesetzlichen Krankenversicherung und geltendem Höchstbeitrag
20	I/45*	SGB XII, Siebtes Kapitel, Hilfe zur Pflege: Vollständige Übernahme der pflegerischen Leistungen durch die gesetzliche Pflegeversicherung. Kostendeckende Beiträge der Kommunen an die SV.	Prüfung hinsichtlich Höhe kostendeckender bzw. angemessener Beiträge, Vereinbarkeit mit Grundprinzip der gesetzlichen Pflegeversiche- rung und neuem Pflege- bedürftigkeitsbegriff
21	I/48*	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure u. andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) sowie entsprechende Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitgeber auch der öffentlichen Hand haben nach Maßgabe dieses Gesetzes Betriebsärztinnen u. Betriebsärzte u. Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen: Vereinheitlichung der Mindesteinsatzzeiten auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei gleichem beruflichem Gefährdungspotenzial in Einrichtungen der Kommunen und des Landes	Prüfung im Rahmen der laufenden Reform der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2), wo Mindesteinsatzzeiten geregelt sind (nicht im ASiG selbst)
22	I/95*	SGB XII, Individualanspruch der Leistungsberechtigten auf die Vergütung der in einer Einrichtung erbrachten Leistung: Eröffnung der Möglichkeit, ein Einrichtungsbudget festzulegen.	Erörterung im Rahmen der Beratungen der ASMK zur „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“

23	I/102*	Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), §§ 32 ff. i.V.m. § 2 der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung (JArbSchUV), Untersuchungsberechtigungsscheine zur Vorlage bei der ärztlichen Untersuchung für Jugendliche unter 18 Jahren nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz: Verzicht auf die Ausstellung von Untersuchungsberechtigungsscheinen im Bundesrecht.	Erörterung im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Überprüfung des Jugendarbeitsschutzgesetzes
24	I/130*	SGB IX, § 145, 148-150, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen, Erstattung der Fahrkostenausfälle an Transportunternehmen): Wegfall der kostenfreien Beförderung oder einkommensabhängige Ausgestaltung oder Anhebung der Behinderungsgrade	Prüfung hinsichtlich kumulativer Förderung (Befreiung von Kraftfahrzeugsteuer und Inanspruchnahme der sog. „Freifahrtregelung“ im ÖPNV) und Verwaltungsaufwand der geforderten Änderung
25	I/133,137, 145,146,148*	133) SGB XII, Kostenbeteiligung der Eltern: Kindergeld den volljährigen Kindern zurechnen und bei der Deckung des Lebensunterhalts berücksichtigen. 137) SGB XII, § 43 Kein Unterhaltsrückgriff bei Kindern und Eltern von Grundsicherungsempfängern, deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000 € liegt: Wiedereinführung des Unterhaltsrückgriffs 145) SGB XII, §§ 43, 82 ff; EstG, § 62, für volljährige Kinder mit Behinderung gezahltes Kindergeld ist Einkommen der anspruchsberechtigten Personen, § 43 Abs. 2 SGB XII s. 137: Einkommensabhängige Kostenbeteiligung der Eltern, Anrechnung von Einkommen und Vermögen, Einsatz des Kindergeldes in voller Höhe zur	Prüfung der Kindergeldanrechnung (wie bei I/39,40) hinsichtlich erforderlichen Wegfalls der Bundesbeteiligung und Gleichbehandlung zwischen häuslicher und stationärer Unterbringung sowie Verwaltungsaufwand. Erörterung im Rahmen der Beratungen der ASMK zur „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“

25	I/133,137, 145,146,148* (Fortsetzung)	Deckung der Kosten auch bei Volljährigen, die Leistungen zur Grundsicherung bei Erwerbsminderung erhalten. Kindergeld wird den volljährigen Kindern mit Behinderung zugerechnet und bei der Deckung der Leistungen zum Lebensunterhalt berücksichtigt 146) SGB XII; §§ 82, 94 Sozialhilfe; Einsatz des Kindergeldes: 1. Alternative: Zurechnung des Kindergeldes als Einkommen des volljährigen Kindes, sofern Leistungen in einer stationären Einrichtung nach dem 6. oder 7. Kapitel erbracht werden. Folge: Das Kindergeld kann als Einkommen bei der Leistungsgewährung berücksichtigt werden. 2. Alternative: Gesetzesänderung, dass das Kindergeld in Fällen des § 94 Abs. 2 an den Sozialhilfeträger zu zahlen ist. Dies könnte erreicht werden durch Änderung des EstG dahingehend, dass Kindergeld für behinderte volljährige Kinder diesen selbst zusteht (dann könnte ein entsprechender Kostenbeitrag gem. § 92 Abs.1 festgesetzt werden). 148) Änderung der Unterhaltsverpflichtung von Eltern vollstationär betreuter behinderter Kinder auf das vor dem 01.01.2002 geltende Recht, zumindest a) Heranziehung bei stationären Leistungen bis zur Höhe des Kindergeldes und b) Erhöhung des Kostenbeitrags für Leistungen an minderjährige Kinder in teilstationären Einrichtungen	
----	---------------------------------------	--	--

26	I/136,138*	136) SGB XII, § 41 ff, Unterhaltsrückgriff bei Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: Absenkung der Freigrenze hinsichtlich des Einkommens von Unterhaltsverpflichteten um die Hälfte auf 50.000 € sowie ausschließliche Finanzierung durch den Bund.; 138) SGB XII; § 43 Abs. 2, Sozialhilfe Der Betrag des jährlichen Gesamteinkommens könnte herabgesetzt werden, z. B. auf einen Betrag zwischen 70.000 und 75.000 €.	Prüfung hinsichtlich Zweck der Norm (Unterhaltsrückgriff nur im Ausnahmefall), Verwaltungsaufwand der geforderten Änderung und entsprechender Absenkung der Bundesbeteiligung
27	I/142*	SGB XII, § 75, Einrichtungen, die zur Erbringung der Leistungen geeignet sind, können mit dem Sozialhilfeträger Vereinbarungen abschließen: Begrenzung auf Einrichtungen, die dem regionalen Versorgungsbedarf entsprechen (Entwurf KEG) bzw. Zulassungsbeschränkung	Erörterung im Rahmen der Beratungen der ASMK zur „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“
28	I/143*	SGB XII, § 75 Abs. 2: Ergänzung um das Erfordernis des regionalen Bedarfs	Prüfung insbesondere hinsichtlich Rechtssicherheit bei Abstellen auf „regionalen Bedarf“
29	I/147*	SGB XII, § 92 Abs. 2 Satz 2, Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen werden ohne Berücksichtigung von Vermögen erbracht: Wiedereinführung einer Vermögensfreigrenze für Werkstattbesucher (ab 1.7.2001 entfallen)	Erörterung im Rahmen der Beratungen der ASMK zur „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“
30	I/149*	SGB XII; § 102, Sozialhilfe: Tatbestände, die Ersatzpflicht begrenzen, könnten gestrichen/modifiziert werden.	Prüfung hinsichtlich die Ersatzpflicht begrenzender Tatbestände

31	II/3*	SGB II, § 19, Satz 3, Einkommen wird primär auf die Leistungen des Bundes angerechnet, nur der Überhang auf die kommunalen Leistungen: Änderung des Vorrangs der Anrechnung von Einkommen und Vermögen	Prüfung hinsichtlich Systematik im SGB II; Ablehnung Lastenverschiebung durch Bund
32	II/4*	SGB II, § 22 Abs. 7, Unterkunft- und Heizkostenzuschuss für nach dem BaföG oder SGB III geförderte Auszubildende: Verlagerung der Förderung in die Ausbildungsförderungsgesetze SGB III und BaföG	Prüfung hinsichtlich Fallzahl und möglichem Effizienzgewinn
33	II/5,6*	5): Sechstes Kapitel SGB XII, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen: Länder, Kommunen und Verbände fordern eine Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe bzw. ein bundesfinanziertes Leistungsgesetz für behinderte Menschen. 6): SGB XII: Bundesleistungsgesetz, das die Hilfen neu und im Zusammenhang regelt sowie die Kostentragung Bund, Ländern und Kommunen zu gleichen Teilen auferlegt.	Prüfung der Forderungen nach bundesfinanziertem Leistungsgesetz und Bundesteilhabegeld u.a. hinsichtlich neuem Pflegebedürftigkeitsbegriff, Kompatibilität mit SGB XI und Leistungen der Eingliederungshilfe; Ablehnung Lastenverschiebung durch Bund
34	I/12	Nichtanwendbarkeit des § 44 SGB X im Bereich der Fürsorge- und AsylbLG-Leistungen, dadurch Vermeidung von Nachzahlungen	Grundsätzlich positive Bewertung, derzeitige Prüfung der konkreten Umsetzung, Gesetzgebungsverfahren für 2011 angestrebt
35	I/18	SGB IV, § 23; Fälligkeit der Beiträge, weitere Zentralisierung des Beitragseinzuges	Änderung zum 01.01.2012 beabsichtigt
36	I/19	SGB IV, § 28 f Abs. 3; Übermittlung des Beitrags- nachweises, weitere Zentri- sierung des Beitragseinzuges	Änderung zum 01.01.2012 beabsichtigt

37	I/37	SGB XII, Leistungen der medizinischen Rehabilitation, die nach dem SGB V nicht gewährt werden dürfen, auch nicht als Leistung der Eingliederungshilfe gewähren	Änderung SGB XII zur Beschränkung auf Leistungsniveau nach SGB V, da gesetzliche Krankenversicherung medizinisch notwendige Leistungen abdeckt. Darüber hinaus sollte auch die Eingliederungshilfe keine Leistungen erbringen müssen.
38	I/98	SGB XII, § 73, Streichung der Regelung (Festlegung einer generellen Auffangnorm für Hilfe in sonstigen Lebenslagen, d.h. dem Gesetzgeber nicht bekannten Notlagen, für die es daher keine spezialgesetzliche Regelung gibt.)	Nach Aufnahme einer Härtefallregelung im SGB II besteht kein Anwendungsbereich mehr für die Regelung.

Bildung, Forschung

Lfd. Nr.	Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
39	II/16	BaföG: Übertragung der Zuständigkeit für Festsetzung von BaföG-Leistungen auf Arbeitsagenturen.	Keine Umsetzung des konkreten Vorschlags; allerdings Prüfung hinsichtlich dringendem Vereinfachungsbedarf beim Vollzug des BaföG (gesetzliche Regelungen über Entwurf des 23. ÄndGBaföG hinaus sowie Verwaltungsvorschriften zum BaföG)

Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Lfd. Nr.	Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
40	I/61	SGB VIII, § 89d Vereinfachung der Kostenerstattungsregelungen im Zusammenhang mit den Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens schnellstmöglich anstreben.

41	I/62	Adoptionsvermittlungsgesetz: Freigabe zum Personaleinsatz für andere Aufgaben.	Prüfung, ob bereits bestehende Öffnungsklauseln noch weiter gefasst werden können; darüber hinaus im Vollzug Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit
42	I/108	SGB VIII, § 36, Kinderschutz, Erzieherische Hilfen, Hilfen für Familien: Streichung der Vorgabe, wer alles zu beteiligen ist.	Vertiefte Prüfung des Vorschlags; Reduzierung der Vorgaben würde Eigenverantwortung der Jugendämter stärken
43	I/153	SGB VIII, Das für Kostenbeteiligungen in der Jugendhilfe heranziehbare Einkommen wird nach Abzug von Steuern, Sozialversicherungsbeiträgen und weiteren Versicherungsbeiträgen nochmals um einen pauschalen Freibetrag von 25 Prozent vermindert: Der in § 93 Abs. 3 SGB VIII enthaltene Freibetrag von 25 Prozent wird auf 15 Prozent abgesenkt.	Vertiefte Prüfung unter Abwägung des Nutzens gegenüber einer bei Umsetzung möglichen Mehrbelastung (höherer Verwaltungsaufwand durch steigende Zahl von Einzelfallprüfungen)
44	I/154	SGB VIII, § 39 Abs. 4 SGB VIII sieht vor, dass Leistungen für Pflegekinder gekürzt werden können, wenn die Pflegepersonen (z. B. Großeltern) unterhaltsverpflichtet sind. Die Kann-Vorschrift führt zu Anwendungsproblemen: Umwandlung der Kann-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift.	Prüfung, ob eine Umwandlung der „Kann-Vorschrift“ in eine „Soll-Vorschrift“ die Position der Jugendämter stärken würde
45	I/155	SGB VIII: Der Katalog des § 91 SGB VIII wird um ambulante Hilfen der Jugendhilfe ergänzt. Bei Jugendhilfemaßnahmen sind bisher nur Kostenbeiträge für voll- und teilstationäre Leistungen vorgesehen.	Vertiefte Prüfung unter Abwägung des Nutzens gegenüber einer bei Umsetzung möglichen Mehrbelastung (höherer Verwaltungsaufwand für Einkommens- und Vermögensprüfungen)
46	I/156	SGB VIII, §§ 90 ff., Pauschalierte Kostenbeteiligung: Einkommensabhängige Kostenbeteiligung der Eltern, Anrechnung von Einkommen und Vermögen	Prüfung auch hinsichtlich Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag; Evaluierung der im Kinder- und Jugendhilfe-weiterentwicklungsgesetz (KICK) getroffenen Neuregelungen beabsichtigt;

47	I/159	Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG) vom 27.07.1992, § 4: Veränderung des gesetzlich geforderten Einwohnerschlüssels von derzeit 1:40.000	Prüfung hinsichtlich demographischer Entwicklung und geändertem Aufgabenprofil der Schwangerschaftsberatungsstellen
48	II/18*	SGB VIII, § 72a -persönliche Eignung, Bundeszentralregistergesetz (BZRG), Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie von Familien: finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten des Kinderschutzes oder Ausstellung der erweiterten Führungszeugnisse nach § 30 a BZRG ohne Gebühr	Prüfung der Forderung von Kommunalen Spitzenverbänden und Ländern; Ablehnung Lastenverschiebung durch Bund
49	II/19*	Unterhaltsvorschussgesetz / Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes u.a. Gesetze, Ausfallzahlung für Unterhalt bei allein erziehenden Elternteilen: Erhöhung des Bundesanteils zurück auf 50 %	Prüfung der Forderung von Kommunalen Spitzenverbänden und Ländern; Ablehnung Lastenverschiebung durch Bund
50	II/52	SGB VIII, für ambulante und stationäre Hilfen zur Pflege sind unterschiedliche Kostenträger zuständig: Umfassende Zuständigkeit der Jugendhilfe bei der Eingliederungshilfe bis 21.	Prüfung durch interkonferenzielle Arbeitsgruppe zu Eingliederungshilfe und Jugendhilfe
	[I/63]	[Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, §§ 1 bis 8, 14, 22 und 26, SGB I und SGB X: Pauschalierung der Einkommensberechnung]	[Wiederaufnahme des Vorschlags, falls ELENA nicht eingeführt wird] <i>Hinweis: hier nur nachrichtlich erwähnt, Einordnung erfolgt unter „Vorschlag nicht weiterverfolgen“</i>

Finanzen

Lfd. Nr.	Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
51	II/17	SGB VIII: Wiederherstellung der Steuerfreiheit bei der Betreuung von bis zu fünf Kindern ganztags.	Ablehnung der Wiederherstellung der Steuerfreiheit für die Kinderbetreuung, jedoch Prüfung einer Geltung der Sonderregelungen zur Krankenversicherungspflicht über 2013 hinaus
52	II/26,27	Kindergeldrecht (Kindergeld nach dem X. Abschnitt des EstG): 26) Übertragung auf die Kindergeldkassen (Aufhebung der Sonderregelung für öffentliche Arbeitgeber 27) Die Arbeitsagenturen sollen auch für Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes zuständig sein.	Berücksichtigung des Ziels der Entlastung der Kommunen bei der Abarbeitung des im Koalitionsvertrages vorgesehenen Prüfauftrags zur zukünftig zuständigen Stelle (Zeile 3739-3742)
53	II/33	§ 3 EstG, Steuerfreibetrag von 500 Euro für Einnahmen aus bestimmten ehrenamtlichen Tätigkeiten, u.a. für ehrenamtliche rechtliche Betreuer, demgegenüber enthält § 3 Nr. 26 EstG Freibetrag von 2.100 Euro für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten mit „pädagogischer Ausrichtung“ (sog. „Übungsleiterfreibetrag“): Angleichung des Steuerfreibetrages für ehrenamtliche rechtliche Betreuer an den gem. § 3 Nr. 26 EstG für „Übungsleiter“ u.a. gewährten Betrag von 2.100 Euro durch Schaffung eines neuen § 3 Nr. 26b EstG.	Bundesregierung hat Prüfung in Gegenäußerung auf entsprechenden Vorschlag des Bundesrates (BR-Drs. 3180/10B) zugesagt

Gesundheit

Lfd. Nr.	Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
54	I/64,65,66; II/46	64) SGB V: Abschaffung des § 264 SGB V und Aufnahme dieser „unechten“ Mitglieder als echte Mitglieder in die gesetzliche Krankenversicherung. Kostendeckende Beiträge der Kommunen an die SV. 65): SGB V, § 264: Aufnahme des kleinen Personenkreises (ca. 80.000 Menschen bundesweit) in die Versicherungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung, hilfsweise Wahlrecht des Sozialhilfeträgers/Leistungsträgers nach AsylbLG bzgl. der Form der Hilfgewährung. Kostendeckende Beiträge der Kommunen an die SV. 66) SGB V, § 264; AsylbLG, §§ 4 und 6: Aufnahme aller Empfänger von Leistungen nach SGB XII und des AsylbLG in die Kranken- und Pflegeversicherungspflicht. Kostendeckende Beiträge der Kommunen an die SV. 46) SGB V, § 264: Einbeziehung von Leistungsberechtigten der Sozialhilfe nach dem SGB XII als echte Mitglieder in die gesetzliche Krankenversicherung	Prüfung hinsichtlich Höhe kostendeckender bzw. angemessener Beiträge, Vermeidung einer Deckungslücke bei der GKV/SPV, Vereinbarkeit mit deren Grundprinzipien, geltendem Höchstbeitrag, Einbeziehung von den Sozialhilfeempfängern gleichgestellten Asylbewerbern; Ablehnung Lastenverschiebung durch Bund
55	I/67	SGB IX, § 14, Fristenregelung bei der Zuständigkeitsprüfung, Entscheidung zu Leistungen zur Rehabilitation: Verlängerung der Fristen Weiterleitungsmöglichkeit in Ausnahmefällen	Keine 1:1-Umsetzung des Vorschlags, aber grundsätzlicher Änderungsbedarf; Prüfung von Vereinfachungsmöglichkeiten zur Entlastung der Kommunen ohne Nachteile für die Leistungsempfänger

56	II/45	SGB V, § 37: Leistungen der Krankenversicherung werden für Empfänger von Eingliederungshilfe erschlossen	Es sollte zunächst das zu dieser Thematik erwartete Urteil des Bundessozialgerichts abgewartet werden. Der Vorschlag sollte im Rahmen der Beratungen der ASMK zur „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“ weiterberaten werden. § 37 SGB V ermöglicht bereits eine gewisse Flexibilität. Ablehnung Lastenverschiebung durch Bund
57	II/47,48	SGB XI, § 43a, Begrenzung der Leistungen der Pflegeversicherung für behinderte Menschen, die in einer Einrichtung der Behindertenhilfe leben, auf max. 256 Euro monatlich,: 47) Abschaffung des § 43 a SGB XI 48) Stationär untergebrachte Menschen mit Behinderung sollten uneingeschränkten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung erhalten.	Behandlung im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der ASMK zum „Pflegebedürftigkeitsbegriff“; Ablehnung Lastenverschiebung durch Bund, zudem noch keinerlei Festlegung Bund zum Pflegebedürftigkeitsbegriff

Inneres

Lfd. Nr.	Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
58	I/3 (II)	Aufenthaltsgesetz, Beschäftigungsverordnung: Regelung des Rechts auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch die Ausländerbehörde, Änderung der Verwaltungsgebühren bzw. sonstiger finanzieller Ausgleich	Prüfung hinsichtlich erhöhten Ressourcenaufwands; Ablehnung Lastenverschiebung durch Bund
59	I/3a (II)	Vierte Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung: auch für Ausländer maschinenlesbare Personaldatenseite bei den Passersatzpapieren. - Senkung der Kosten der Bundesdruckerei oder - Anhebung Gebühren.	Prüfung hinsichtlich erhöhten Ressourcenaufwands

60	I/4	Passgesetz und Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes: Anhebung der Gebühren für die Ausstellung von Reisepässen auf ein kostendeckendes Niveau	Zur Änderung der Gebührensituation ist eine Anpassung der Passverordnung erforderlich. Derzeit erfolgt eine Neuvergabe der Produktion der Passpapiere, die eine Verringerung der Produktionskosten zur Folge haben könnte. Die hierüber freiwerdenden finanziellen Ressourcen können dann in neue Verhandlungen mit den Kommunen über die Gebührenerstattung einfließen. Nach Neuvergabe des Produktionsauftrages tritt BMI in einen neuen Dialog mit den Kommunen ein.
61	I/5,6,6a	Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung weiterer Vorschriften: 5) Einführung eines elektronischen Personalausweises im Scheckkartenformat • finanzieller Ausgleich durch den Bund • Änderung (Erhöhung) der Verwaltungsgebühren • Abschaffung von pauschalen Gebührenbefreiungstatbeständen (z. B. gebührenfreier Personalausweis für Personen unter 21 J.) 6) Anhebung der Gebühr für die Ausstellung von Personalausweisen auf ein kostendeckendes Niveau 6a) Der elektronische Personalausweis (ePA) soll zum 1.11.2010 eingeführt werden. - postalische Zustellung des ePA ermöglichen, - Wahlmöglichkeit ePA mit oder ohne elektronische Identifizierungsfunktion zu beantragen, - Beteiligung des Bundes an den Herstellungskosten des ePA bei der Bundesdruckerei GmbH, - Pauschale Ausnahmetatbestände in der Gebührenverordnung prüfen	BMI und Kommunale Spitzenverbände treten in einen erneuten Dialog zur Frage der Aufwandsentschädigung und Kostendeckung bei den Kommunen ein. Von den Kommunen gewünschte Einschränkungen von Gebührenbefreiungen wurden bereits umgesetzt. Darüber hinaus Forderung der KSV, die nach zwei Jahren Wirkbetrieb vorgesehene Evaluation sofort aufzunehmen und diese an den realen Kosten der Kommunen zu orientieren. Ablehnung Lastenverschiebung durch Bund

62	I/73	FreizügG/EU, § 5, Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der europäischen Union (Unionsbürger) und ihrer Familienangehörigen: Anstelle der Freizügigkeitsbescheinigungen sollte es für Unionsbürger ausreichend sein, den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet durch die Vorlage der Anmeldebestätigung der Meldebehörden nachzuweisen.	Prüfung einer Vereinfachung oder Abschaffung der Freizügigkeitsbescheinigung im Rahmen der derzeit stattfindenden Evaluation der Umsetzung der EU-Freizügigkeitsrichtlinie in nationales Recht durch die Europäische Kommission
63	I/74	Passgesetz / Personalausweisgesetz i.V.m. Personalausweisverordnung: Zustellung der Ausweispapiere unmittelbar durch die Bundesdruckerei an die bei Beantragung geprüfte Adresse des Bürgers. Zur Erhöhung der Sicherheit wäre ggf. eine gesonderte Zustellart zu schaffen.	Prüfung, ob postalische Zustellung der Personalausweisdokumente durch eigenes gesichertes Zustellungsverfahren ermöglicht und so den rechtlichen und sicherheitstechnischen Bedenken Rechnung getragen werden kann (Umsetzung jedoch frühestens in drei Jahren).
64	I/156b	Reduzierung der Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände in § 52 und § 53 AufenthV, Streichung der fünfzigprozentigen Reduzierung in § 49 Abs. 1 AufenthV (Gebühren Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis, Visum).	Prüfung der Forderung von reduzierten Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen durch BMI unter Beteiligung von BMFSFJ
65	II/28	Passgesetz, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes, Passverordnung, Verordnung zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke in den Passbehörden und der Übermittlung der Passantragsdaten an den Passhersteller: • Entlastung der Kommunen bzw. Ausgleich für Mehrbelastung • Änderung Passverordnung • niedrigere Herstellungskosten bei der Bundesdruckerei	Zur Änderung der Gebührensituation ist eine Anpassung der Passverordnung erforderlich. Derzeit erfolgt eine Neuvergabe der Produktion der Passpapiere, die eine Verringerung der Produktionskosten zur Folge haben könnte. Die hierüber freiwerdenden finanziellen Ressourcen können dann in neue Verhandlungen mit den Kommunen über die Gebührenerstattung einfließen. Nach Neuvergabe des Produktionsauftrages tritt BMI in einen neuen Dialog mit den Kommunen ein; Ablehnung Lastenverschiebung durch Bund

66	II/31	Verordnung zur Durchführung des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 7 des Soldatenversorgungsgesetzes (Stellenvorbehaltsverordnung): Abschaffung der Vormerkstellen der Länder und Übernahme von deren Aufgaben durch den Bund. Einsparungen bei den Ländern, Mehrausgaben für den Bund	Prüfung einer Reform des Stellenvorbehalts im Rahmen der Strukturreform der Bundeswehr durch BMVg; Ablehnung Lastenverschiebung durch Bund
----	-------	---	--

Justiz

Lfd. Nr.	Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
67	I/77	BGB, Umsetzung der EU-Zahlungsdienste-Richtlinie, Einführung der SEPA-Lastschrift: Gesetzliche Überleitung der bisherigen Lastschrifteinzugsermächtigung als fortgeltendes SEPA-Mandat.	Der Bundestag hat die Bundesregierung mit einer Bedarfsuntersuchung bis 2011 beauftragt.
68	I/79	GG, VwGO, SGG, Die Länder sind verpflichtet, für allgemeine Verwaltungsstreitsachen und für sozialrechtliche Streitsachen getrennte Gerichtsbarkeiten einzurichten und personell auszustatten: Zusammenlegung der Verwaltungs- und der Sozialgerichtsbarkeit.	Verweis auf den Koalitionsvertrag auf Bundesebene (Zeilen 5168-5172: Ländern Zusammenlegung von Sozial- und Verwaltungsgerichten ermöglichen)

Landwirtschaft/Verbraucherschutz

Lfd. Nr.	Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
69	I/160	Zoonosen Lebensmittelkette, § 7 Abs. 4 AVV: Vorgaben zu Geschäftsordnung: Der Ausschuss soll seltener tagen.	Prüfzusage BMELV, im Rahmen der nächsten Änderung der AVV die Frühjahrstagung des Zoonosen-Ausschusses <u>fakultativ</u> vorzusehen

Umwelt

Lfd. Nr.	Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
70	I/86 (II)	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG), Schutz vor Umgebungslärm: Zuständigkeit für Erstellung von Lärmaktionsplänen weg von Kommunen auf die jeweilige Ebene der Lärmquelle	Prüfung einer Verlagerung der Zuständigkeit für Lärmaktionspläne für Haupteisenbahnstrecken von Kommunen auf das Eisenbahnbundesamt; Ablehnung Lastenverschiebung durch Bund
71	I/87 (II)	Bundes-Immissionsschutzgesetz mit 22. und 35. BimSchV, Aufstellung von Luftreinhalteplänen: Kosteneinsparungen durch bessere Kooperation auf Bundesebene. Hierzu müssten die entsprechenden Standards, die z.B. die Bereitstellung von Daten durch Bundesbehörden wie KBA regeln, geändert werden. z.B. kostenlose Bereitstellung von Daten anderer Bundesbehörden wie Kraftfahrt-Bundesamt, kostenlose Bereitstellung von standardisierten Rechenmodellen	Prüfung einer stärkeren Bereitstellung von Daten durch die Bundesebene zur Erleichterung der Aufstellung von Luftreinhalteplänen (welche Daten im Einzelnen benötigt?); Ablehnung Lastenverschiebung durch Bund
72	I/88a	BimSchG, §47a-f, Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung: Änderung der zugrunde liegenden EU-Umgebungslärmrichtlinie (z.B. zeitliche Streckung der Erfassung der Lärmbelastung bzw. engere Definition der zu erfassenden Hauptverkehrsstraßen / Bahnstrecken)	Initiative zur Änderung der EU-Umgebungslärmrichtlinie und des BImSchG zur Verlängerung des Zeitraum zwischen Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung

Verkehr, Bau, Stadtentwicklung

Lfd. Nr.	Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
73	I/8a	Bisher besteht Kostentragungspflicht des Halters eines Kraftfahrzeuges wegen eines Halt- und Parkverstoßes nach § 25a StVG. Ausdehnung der Kostentragungspflicht des Halters zumindest auf den Bereich der geringfügigen Geschwindigkeitsüberschreitungen (Verwarnungsgeldbereich).	Prüfauftrag hinsichtlich laufender Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) – Vorschlag des 48. Verkehrsgerichtstages Goslar, Anzahl relevanter Fälle und verfassungsrechtlicher Bewertung
74	I/8b	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt: Gebühr für das Ausstellen eines Parkausweises für Anwohner sollte von Kommunen festgesetzt werden. Alternativ: Erhöhung des Gebührenrahmens auf ein Mehrfaches der jetzigen Obergrenze	Prüfauftrag zur Höhe des Gebührentatbestandes, aber keine Abschaffung der Nr. 265 der GebOSt.
75	I/49 (II)	Wohngeldgesetz: Konzeptionelle Lösungsansätze für eine einheitliche Regelung der staatlichen Leistungen für die Kosten der Unterkunft und für weitere deutliche Vereinfachungen des Wohngeldrechts werden derzeit erarbeitet.	Beratungen in Bund/Länder „Projektgruppe zur Neustrukturierung der Wohnkostenentlastung“ abwarten; Beratungen derzeit bis zur Reform des SGB II und SGB XII ausgesetzt; KSV: Neuordnung darf nicht zu Mehrbelastung der Kommunen führen; Ablehnung Lastenverschiebung durch Bund
76	I/50 (II)	Wohngeldgesetz: Pauschalierung des Wohngeldes für Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII in Einrichtungen	Beratungen in Bund/Länder „Projektgruppe zur Neustrukturierung der Wohnkostenentlastung“ abwarten; Beratungen derzeit bis zur Reform des SGB II und SGB XII ausgesetzt; KSV: Neuordnung darf nicht zu Mehrbelastung der Kommunen führen; Ablehnung Lastenverschiebung durch Bund

77	I/90	§ 27g Abs. 3 LuftVG, Besitzeinweisungsverfahren: Flexibilisierung, Senkung Verwaltungsaufwand	Abstimmung mit Landesluftfahrtbehörden läuft; Hinweis auf korrespondierende Regelungen im Eisenbahn- (§ 21 Abs. 3 AEG) und Wasserstraßenrecht (§ 20 Abs. 3 WaStrG).
78	I/122	Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz (BKrFQG), für Berufskraftfahrer der Kommunen Grundqualifikation sowie Weiterqualifikation und Wiederholung alle fünf Jahre: Berufskraftfahrer der Kommunen sollten von der Anwendung des Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetzes ausgenommen werden.	Prüfauftrag im Hinblick auf die Interpretationsspielräume der europarechtlichen Regelungen (insb. Übertragbarkeit der Handwerkerregelung) vor dem Hintergrund einer bevorstehenden Verschärfung des BKrFQG (lfd. Gesetzgebungsverfahren BR-Drs. 488/10)
79	I/152 (II)	Wohngeldgesetz: Verkleinerung des Kreises der Anspruchsberechtigten und Absenkung der Wohngeldhöhe	Beratungen in Bund/Länder „Projektgruppe zur Neustrukturierung der Wohnkostenentlastung“ abwarten; Beratungen derzeit bis zur Reform des SGB II und SGB XII ausgesetzt; KSV: Neuordnung darf nicht zu Mehrbelastung der Kommunen führen; Bund: keine Maßnahmen über Streichung des Heizkostenzuschusses hinaus
80	I/163	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, Bindung der Förderung des Baus oder Ausbaus von Verkehrswegen der Straßenbahnen, Hoch- und U-Bahnen sowie Bahnen besonderer Bauart mit einem Investitionsvolumen von über 50 Mio. €, soweit sie dem öffentl. Personenverkehr dienen, nur für Verdichtungsräume oder zugehörige Randgebiete sowie die Führung auf besonderem Bahnkörper: grundsätzliche Überprüfung hinsichtlich Notwendigkeit der Bindung der GVFG-Förderung an Vorhandensein eines eigenen Bahnkörpers; hierfür angesichts positiver Erfahrungen aus vielen ostdeutschen Kommunen, vor allem aber auch aus europäischem Ausland gute Gründe	Prüfung hinsichtlich Verfassungsmäßigkeit und Vereinbarkeit mit den Beschlüssen im Rahmen der Föderalismusreform; Hinweis des Bundes auf umfassende Gestaltungsfreiheit der Länder bei der Verwendung der ihnen nach Entflechtungsgesetz und Regionalisierungsgesetz zugewiesenen Mittel.

81	II/13	WoGG, WoGV, WoGVwV: Bewilligung von Wohngeld, wirtsch. Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens: finanzielle Beteiligung des Bundes an den Personal- und Sachkosten	Beratungen in Bund/Länder „Projektgruppe zur Neustrukturierung der Wohnkostenentlastung“ abwarten; Beratungen derzeit bis zur Reform des SGB II und SGB XII ausgesetzt; KSV: Neuordnung darf nicht zu Mehrbelastung der Kommunen führen; Ablehnung Lastenverschiebung durch Bund
82	II/36	Bundesfernstraßengesetz – FStrG, § 5 Abs. 2, Baulast für Bundesfernstraßen in Ortsdurchfahrten, Zuständigkeit der Gemeinden, wenn mehr als 80 T Einwohner gemäß letzter Volkszählung: Anpassung des Bundesrechts an das Landesrecht – vgl. § 9a Abs. 2 – Koppelung an die amtlich festgestellte Einwohnerzahl;	Prüfung vor dem Hintergrund der anstehenden Volkszählung, die eine neue Datenbasis für die Lastenverteilung liefern wird
83	II/37	Bundesfernstraßengesetz (insb. § 5), Regelung der kommunalen Straßenbaulast in Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen (Pflicht zum Bau und Unterhaltung durch Kommunen): Anhebung der Einwohnergrenze auf beispielsweise 500.000 Einwohner.	Prüfung im Hinblick auf die bundesrechtliche Anhebung der Schwellenwerte (Einwohnerzahl von 80 000); Ablehnung Lastenverschiebung durch Bund

Verteidigung

Lfd. Nr.	Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
84	II/39	Gesetz über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz – USG): Konzentration des Gesetzesvollzugs auf eine oder wenige Stellen innerhalb der Bundesverwaltung.	Prüfung im Rahmen der Strukturreform der Bundeswehr; Ablehnung Lastenverschiebung durch Bund

85	II/40	§ 17 des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen (Unterhaltssicherungsgesetz - USG): Gesetzesvollzug durch Bundesbehörden.	Prüfung im Rahmen der Strukturreform der Bundeswehr; Ablehnung Lastenverschiebung durch Bund
----	-------	--	--

Wirtschaft

Lfd. Nr.	Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
86	I/92	Vergaberecht: Erhöhte Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben aus dem Konjunkturpaket über den 31.12.2010 hinaus in Kraft lassen.	Derzeit Evaluation der im Rahmen der Konjunkturpakete befristet eingeführten Änderungen des Vergaberechts (Ergebnis voraussichtlich bis Jahresende)
87	II/42	Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz): Durch eine Änderung des ELENA-Verfahrensgesetzes müssen die finanziellen Lasten durch dieses Gesetz entsprechend zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden.	Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen grundsätzlich das Projekt, weisen jedoch auf ihre weit höheren Kosten hin. Ablehnung Lastenverschiebung durch Bund

B) Laufendes Gesetzgebungsverfahren

Arbeit und Soziales

Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
I/17	SGB II, § 46 Abs. 7, Berechnung der Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft: Berücksichtigung der Entwicklung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften zeitnäher (jeweils 1 Jahr nach vorn) oder Berechnung an Hand der tatsächlichen Ausgaben	Vermittlungsausschuss: Höhe der Bundesbeteiligung an Ausgaben für Kosten der Unterkunft
I/28	SGB XII, § 28, Bemessung des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt von Leistungsempfängern außerhalb von Einrichtungen: Verzicht auf Regelsatzerhöhung als Auswirkung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Feb. 2010	Umsetzung des BVerfG-Urteils zu SGBII-Regelsätzen vom 09.02.2010
I/29	SGB XII, § 28, Regelbedarf für weitere Personen einer Bedarfsgemeinschaft wegen der Einsparungen in einer Bedarfsgemeinschaft abgesenkt: Beweislastumkehr, d.h. Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, müssen nachweisen, dass sie dadurch keine Einsparungen erzielen	Umsetzung des BVerfG-Urteils zu SGBII-Regelsätzen vom 09.02.2010
I/129	SGB II, XII, Bundessozialgericht erkennt wahrscheinliche Einsparungen aus gemeinsamer Haushaltsführung nicht an: gesetzliche Regelungen zur häuslichen Gemeinschaft weiter fassen, z. B. § 7 Abs. 3a SGB II oder § 20 SGB XII	Umsetzung des BVerfG-Urteils zu SGBII-Regelsätzen vom 09.02.2010

III/1	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Vollzug des Elterngeldes durch die Länder im Auftrag des Bundes gemäß Art. 104a Abs. 3 und Art. 85 GG, durch Komplexität des Elterngeldes, insb. Aufwändige Einkommensermittlung nach §§ 2 ff. BEEG, in vielen Fällen, insb. bei Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit, unvertretbar lange Bearbeitungszeiten; Leistung nicht zeitnah zur Geburt ausgereicht und damit Zielsetzung des Elterngeldes (Ersatz weggefallenden Erwerbseinkommens) in Frage gestellt: gegenwärtiges Gesetzgebungsverfahren zur Vereinfachung des Elterngeldvollzuges (BR-Drs. 884/09) enthält wesentliche Ansatzpunkte für Vereinfachung der Berechnung des maßgeblichen Einkommens sowohl bei nichtselbstständiger Tätigkeit als auch bei Gewinneinkünften (insb. durch Pauschalierung von Steuer- und Sozialversicherungsabgaben), damit Minderung des Verwaltungsaufwands für Kommunen	Verfahrensstand September 2010: Federführung: BMFSFJ; Der über den Bundesrat eingebrachte Entwurf (BR-Drs. 884/09) liegt dem Bundestag vor; über das weitere Verfahren ist noch nicht entschieden. Die Ressortabstimmung des Gesetzentwurfs des BMFSFJ zur Anhebung der Altersgrenze und zur Entbürokratisierung des UVG musste aufgrund der derzeitigen Haushaltssituation ausgesetzt werden. Der Gesetzentwurf wird weiter verfolgt, sobald es die Haushaltslage zulässt.
III/2	SGB II, §§ 44a, 45 i.V.m. SGB XII, §§ 19 Abs. 2 Satz 3, 21 Satz 3, 45, (Konkurrierende) Verfahren zur Feststellung von Erwerbsminderung durch Ärztlichen Dienst der Bundesagentur für Arbeit zwecks leistungrechtlicher Zuordnung SGB II oder SGB XII, Einigungsstellenverfahren bei unterschiedlichen Ergebnissen: Verbindliche Feststellung der Erwerbsminderung/-fähigkeit für alle Beteiligten durch Rentenversicherungsträger, hilfsweise durch Gremium mit Beteiligung der verschiedenen Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger	Umsetzung ist erfolgt. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (BGBl I 2010, S. 1112) wurde in § 44a die gutachterliche Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers für die Begutachtung der Erwerbsfähigkeit geregelt. § 45 entfällt. Die Regelung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Bildung/Forschung

Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
II/14	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (sog. „Meister-BAföG“): volle Kostentragung durch Bund	Bezogen auf die Mehrkosten infolge der BAföG-Novelle (durch Verweis auf BAföG-Bedarfsätze) ist dieser Vorschlag Gegenstand des sich im Vermittlungsausschuss befindenden 23.BAföGÄndG
II/15	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG): Volle Kostentragung durch den Bund	Der Vorschlag ist Gegenstand des sich im Vermittlungsausschuss befindenden 23.BAföGÄndG.

Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
III/3*	SGB VIII, § 55 Abs. 2 SGB (i.d.F. d. RefEntwurfs für ein Gesetz zur Reform des Vormundschaftsrechts vom 04.12.2009): Neuregelung stoppen	Verfahrensstand Sept. 2010: Der vom BMJ (Federführung) vorgelegte Gesetzentwurf wurde am 25.8. vom Kabinett beschlossen. Der Regierungsentwurf wird in KW 39 in den BR-Ausschüssen R, FJ, FS und Fz beraten.
III/4*	Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechts, Vormundschafts- und Kinderschutzvorschriften: Finanzielle Beteiligung des Bundes an Aufgaben im Vormundschaftsrecht	Verfahrensstand Sept. 2010: Der vom BMJ (Federführung) vorgelegte Gesetzentwurf wurde am 25.8. vom Kabinett beschlossen. Der Regierungsentwurf wird in KW 39 in den BR-Ausschüssen R, FJ, FS und Fz beraten.

III/5	Zivildienstgesetz, § 24 Abs. 2, Dauer des Zivildienstes abhängig von Dauer des Wehrdienstes: Dienstzeit bei 9 Monaten belassen, finanzielle Entlastung bei Verwaltungstätigkeiten nur durch Verlängerung des Zivildienstes; darüber hinaus Verwaltungsaufwand für Beschäftigungsstellen zu senken	Verfahrensstand September 2010: Am 5. August wurde das Wehrrechtsänderungsgesetz 2010 im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit ist das Gesetzgebungs- verfahren abgeschlossen und das Gesetz tritt zum 1. Dezember in Kraft. Das Wehrrechts- änderungsgesetz verkürzt die Dauer sowohl des Wehr- als auch des Zivildienstes von momentan neun auf sechs Monate. Auf freiwilliger Basis kann die Pflichtzivildienstzeit um mindestens drei und höchstens sechs weitere Monate verlängert werden.
-------	---	--

* Diese beiden Maßnahmen wurden auch dem Politikbereich Justiz zugeordnet

Gesundheit

Kategorie und lfd. Nr. im Zwischen- bericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
III/6	TrinkwasserVO, § 19 Abs. 3, vorgesehene Verpflichtung der Gesundheitsämter, im Rahmen der Trinkwasseruntersuchung und -beprobung nur noch Wasserlabore zu beauftragen, die vom (kommunalen) Wasserversorgungsunternehmen unabhängig sind: Verzicht auf Änderung; in der Praxis der kommunalen Wasserversorgung keinerlei Ansatzpunkte, die Güte und Unabhängigkeit der „Eigenkontrolllabore“ der kommunalen Wasserversorger in Zweifel zu ziehen	Die Trinkwasserverordnung ist am 3. September 2010 dem Bundesrat zugeleitet worden. Seitens einiger Länder wurde die Vertagung um zwei Sitzungen beantragt. Davon ausgehend, dass diese Vertagung so beschlossen wird, wird die Änderung der Trinkwasser- verordnung am 26. November 2010 im Bundesrat beraten.

Inneres

Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
III/7	Aufenthaltsgesetz; Aufenthaltsverordnung, Einführung eines elektronischen Aufenthaltstitels im Scheckkartenformat, einheitlicher Aufenthaltstitel in der EU, Fälschungssicherheit durch Biometriedaten, Einführung der eID-Funktion (elektr. Unterschrift); Finanzausgleich durch Bund (z.B. Erhöhung der Verwaltungsgebühren sowie Aufhebung von Befreiungstatbeständen für ausländische Eltern deutscher Kinder nach § 4 Abs. 3 StAG); Änderung der Verwaltungsgebühren bzw. sonstiger Finanzausgleich	Verfahrensstand September 2010: Das „Gesetz zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige“ (BR-Drs. 536/10) soll am 15. Oktober 2010 im Bundesrat (1. Durchgang) behandelt werden.

Justiz

Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
I/80	GG, GVG, ZPO, GvKostG, beamtete Gerichtsvollzieher, nach Art. 33 Abs. 4 GG Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen; nach § 154 GVG Bestimmung der Dienst- und Geschäftsverhältnisse der mit Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauenden Beamten (Gerichtsvollzieher); Gerichtsvollzieherordnung (GVO); Zivilprozessordnung setzt Existenz eines Gerichtsvollziehers als Vollstreckungsorgan im Rahmen der Zwangsvollstreckung voraus (z.B. §§ 808, 814 ZPO): Umsetzung des Beleihungsmodells im Gerichtsvollzieherwesen (evtl. Mehrkosten für Bund und Länder, aber größere Einsparungen durch Abbau der Subventionierung der Gerichtsvollziehertätigkeit)	Bundesratsinitiative, zu der eine Stellungnahme der Bundesregierung vorliegt

I/81	Gerichtsverfassungsgesetz, § 23a, Zuständigkeit der Amtsgerichte u.a. für Nachlasssachen: Einführung einer Öffnungsklausel im Bundesrecht, die Ländern die Übertragung von Aufgaben des erstinstanzlichen Nachlassgerichts durch Gesetz auf Notare ermöglicht	Bundesratsinitiative, zu der eine Stellungnahme der Bundesregierung vorliegt
I/157, 158	Zivilprozessordnung, §§ 114 ff, Beratungshilfegesetz, Prozesskostenhilfe, Staatliche Unterstützung bedürftiger Kläger: Einschränkung der Unterstützung, Verhinderung missbräuchlicher Inanspruchnahme, Verbesserung der gerichtlichen Aufklärungsmöglichkeiten, Stärkung der Eigenbeteiligung der unbemittelten Partei	Bundesratsinitiative, zu der eine Stellungnahme der Bundesregierung vorliegt

Umwelt

Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
III/10	Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien (EAG EE), Umsetzung der Erneuerbare Energien-Richtlinie	Stand 24.09.10: Das Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE soll am 28.09.10 im Kabinett beraten werden.

Wirtschaft

Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
III/8	CCS-Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid, Umsetzung in nationales Recht beabsichtigt	Verfahrensstand Oktober 2010: Federführung: BMWi; BMU Eine Befassung des Kabinetts ist für November 2010 geplant.

III/9	EU-Energiedienstleistungsrichtlinie, Entwurf des Bundesgesetzes zur Umsetzung der EU-RL verpflichtet Gemeinden unter Berufung auf Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei Bau- und Sanierungsmaßnahmen zu einer „nicht unwesentlichen“ Überschreitung der Effizienzanforderungen der EnEV: Verpflichtung kann gerade für Sanierung und Ausbau des kommunalen Wohnungsbestands zu erheblichen Rückschritten führen; schon jetzt mit aktueller Fassung der EnEV bei kommunaler Wohnungsvorsorge Grenzen der Leistungsfähigkeit erreicht; Kommunen sollten auch zukünftig Möglichkeit haben, auf freiwilligem Wege ein politisches Signal für den Klimaschutz zu setzen; Honorierung dieser Anstrengungen im Rahmen der staatlichen Förderung	Verfahrensstand Oktober 2010: Das Gesetz zur Umsetzung der Energiedienstleistungsrichtlinie (2006/32/EG, EDL-RL) wurde am 21.4. vom Kabinett beschlossen. Das Gesetz wurde am 8.7.2010 in 2./3. Lesung vom BT beschlossen. BR hat am 24.9.2010 beschlossen, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Das Gesetz tritt voraussichtlich Mitte November 2010 in Kraft. Das Gesetz beinhaltet eine marktwirtschaftliche 1:1 Umsetzung der EDL-RL. Art. 5 Abs. 1 EDL-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der öffentliche Sektor eine Vorbildfunktion einnimmt. Die Verpflichtungen der öffentlichen Hand stehen stets unter dem Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit. Das Energiekonzept der Bundesregierung sieht zudem die Auflage eines kommunalen Förderprogramms („Energetische Gebäudesanierung“) bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vor.
-------	---	---

C) Bereits geltendes Recht

Bildung/Forschung

Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
II/21	Medizinproduktegesetz und Medizinproduktebetreiberverordnung, techn. Normen für Herstellung und Verwendung von Medizinprodukten, Anforderungen an den Betrieb medizinischer Laboratorien: Einführung einer Überwachungsgebühr oder Kompensation der Überwachungskosten durch Bund	Es kann bereits jetzt landesrechtlich geregelt werden, wer die Prüftätigkeit nach dem Medizinproduktegesetz durchführt. Dies muss keine kommunale Behörde sein. Die Länder können Gebühren erheben sowie die gebührenpflichtigen Maßnahmen und die Höhe der dafür zu erhebenden Gebühren bestimmen.

Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
I/60	SGB VIII, § 23, Förderung der Entwicklung von Kindern (in Kindertagesstätten) und Jugendlichen sowie von Familien: ggf. pauschalisierte Leistung, um teilweise erheblichen Verwaltungsaufwand zu verringern; vollständige Streichung der Erstattungszahlungen kontraproduktiv, da Tagespflege weiterhin ein stabiles Tagesbetreuungsangebot bleiben soll	kein Handlungsbedarf, da bereits heute durch Landesrecht regelbar

Gesundheit

Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
I/70	SGB XI, Dokumentationspflichten in der Pflege: gesetzliche Regelung zur Entlastung der Pflegedokumentation, auf enumerative Aufzählung von Schlüsselprozessen beschränken, durch die Gefährdungen ausgeschlossen werden, wie z.B. Sturzprophylaxe, Dekubitusprophylaxe und freiheitsentziehende Maßnahmen.	Kein Handlungsbedarf erkennbar, da § 113 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 SGB XI bereits die Intention des Änderungsvorschlags aufgreift.

Landwirtschaft

Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
I/82	Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, innergemeinschaftliches Verbringen sowie Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von lebenden Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Gegenständen, die Träger von Ansteckungstoffen sein können: Freistellen, ob Aufgabe durch angestellten oder beamteten Tierarzt wahrgenommen wird, damit flexibler und bedarfsgerechter Personaleinsatz ermöglicht	Die vorgeschlagene Verfahrensweise ist bereits jetzt möglich, weil in den vorgeschriebenen Bescheinigungen der amtliche Tierarzt bereits die zeichnungsberechtigte Person ist. Bei der laufenden Überarbeitung der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung soll die noch an zwei Stellen im verfügbaren Teil gebrauchte Bezeichnung „beamteter Tierarzt“ durch „amtlicher Tierarzt“ ersetzt werden.

Verkehr, Bau, Stadtentwicklung

Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
I/58	Wohneigentumsgesetz (WEG), AVV für Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG, Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung für Wohnungen oder nicht zu Wohnzwecken dienende Räume durch Baurechtsbehörden (Voraussetzung für Eintragung in Grundbuch): Übertragung der Aufgabe auf private Sachverständige	Es besteht kein Regelungsbedürfnis, weil dem Anliegen durch das geltende Recht schon Rechnung getragen wird (§ 7 Abs. 4 WEG).
I/162	Ausbildungsverkehr – Ausgleichsleistungen nach Personenbeförderungsgesetz, Einschränkung der Ausgleichsverpflichtung für Ausbildungsverkehr: Einschränkung der Ausgleichsverpflichtung für Ausbildungsverkehr (§ 45 a PBefG)	Der Vorschlag ist bereits umgesetzt, da die Länder abweichende Regelungen treffen können.

D) Vorschlag nicht weiterverfolgen

Arbeit und Soziales

Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
Diverse (38 Vorschläge)	Im Politikbereich „Arbeit und Soziales“ wird das detaillierte Ergebnis der Prüfung für alle Vorschläge dargestellt, die von den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden als Prioritäten benannt, vom Bundesfachressort positiv bewertet und/oder unter „laufendes Gesetzgebungsverfahren“ eingeordnet wurden (insgesamt 45 Vorschläge und damit mehr als die Hälfte der Vorschläge aus diesem Politikbereich). Alle übrigen Vorschläge sollten <u>nicht</u> weiterverfolgt werden.	
II/50	SGB XII, § 106, Kostenerstattung zwischen Trägern der Sozialhilfe bei Aufenthalt in einer Einrichtung; Ersatzlose Aufhebung der Bestimmung; Mehrzahl der Anstaltsunterbringungen dürfte sich von der örtlichen Zuständigkeit her infolge wechselseitiger Kostenerstattungsfälle ausgleichen	von Ländern und Kommunalen Spitzenverbänden abgelehnt

Auswärtiges

Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
I/51	Schengener Durchführungsübereinkommen, VO (EG) 539/2001 (EG-Visa-VO), VO (EG) 562/2006 (Schengener Grenzkodex), VO (EG) 265/2010, AufenthG, Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in Mitgliedsstaaten der EU (auch im sog. Schengengebiet): Grundsätzliche Ausschöpfung der beantragten Aufenthaltsdauer bzw. der Höchstdauer eines Schengenvisums (3 Monate) bei Vorliegen der Voraussetzungen; entfallende Verlängerungen	Für die Gültigkeitsdauer eines Visums ist die vom Antragsteller beantragte Visumsdauer maßgeblich. Die ausstellende Auslandsvertretung weicht hiervon im Regelfall nicht ab. Nur in begründeten Fällen (Aufenthaltszweck ist in kürzerer Zeit erreichbar als beantragt; z. B. Antragsteller beantragt Erteilung eines Visums zur mehrfachen Einreise mit 90-tägiger Aufenthaltsdauer, gibt im persönlichen Interview in der Auslandsvertretung aber an, an einer zweitägigen Konferenz teilnehmen und sich anschließend noch für eine Woche touristisch im Schengen-Gebiet aufhalten zu wollen) wird Visa kürzer erteilt als beantragt. Die regelmäßige Erteilung einer kürzeren Gültigkeitsdauer als beantragt findet nicht statt.

Bildung/Forschung

Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
I/59	Berufsbildungsgesetz: Vereinfachung der Prüfungsverfahren	kein Handlungsbedarf erkennbar
I/105	Ausbildereignungsverordnung (AEV), Qualitätssicherung in der betrieblichen Berufsausbildung: Verzicht auf die AEV/Freistellung der Kommunen	Nach Aussage des BMBF habe eine Aussetzung der AEVO in der Vergangenheit zu Mängeln in der Berufsausbildung geführt.
I/156a	Trinkwasserverordnung, § 14, Umfang und Häufigkeit der Untersuchungen nach Anlage 4 zu dieser VO : Änderung von § 14 der Trinkwasserverordnung i.V.m. Anlage 4, Verringerung der festgelegten Anzahl von Proben, Einsparung von Untersuchungskosten	EU-Recht lässt nur sehr geringen Spielraum für Änderungen; Umsetzung des Vorschlags hätte keine Entlastung der Kommunen zur Folge
II/20	Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 1. Januar 2008, Verbot des privaten Glücksspiels im Rahmen der staatlichen Suchtprävention: Bündelung der Zuständigkeiten beim Bund	Der Vollzug des GlüStV als Teil des Vollzugs des Polizei- und Ordnungsrechts fällt in die Verwaltungskompetenz der Länder.

Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
I/63	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, §§ 1 bis 8, 14, 22 und 26, SGB I und SGB X: Pauschalierung der Einkommensberechnung und Freistellung des Geschwisterbonus in Höhe von 75 Euro bei der Anrechnung bei anderen Sozialleistungen	Teil 1 des Vorschlags (Pauschalierung der Einkommensberechnung) durch die geplante Einführung von ELENA überholt; sollte ELENA nicht umgesetzt werden, wäre insoweit der Vorschlag wieder aufzugreifen; Teil 2 des Vorschlags (Geschwisterbonus) ist überholt durch Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2011

I/106	SGB VIII, § 24 Abs. 2 i.d.F. ab 01.08.2013, Rechtsanspruch auf Betreuungsplatz für Kinder (unter drei Jahren) vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr: Verzicht auf Rechtsanspruch (oder zumindest höhere finanzielle Beteiligung des Bundes an den Investitions- und Betriebskosten)	Vorschlag hat für die Kommunalen Spitzenverbände Priorität, aber Ablehnung durch Bund und Länder.
I/107*	SGB VIII, §§ 2, 52, Jugendgerichtsgesetz § 38: Streichung der Maßnahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren/Verlagerung zur Justiz Jugendhilfe im Strafverfahren	Änderung sachlich nicht gewollt
I/109	SGB VIII, § 50 i.V.m. § 162 FamFG, Mitwirkungspflicht des Jugendamtes in Kindschaftssachen: Streichung der Mitwirkungspflicht des Jugendamtes bei Kindschaftssachen/Verlagerung zur Justiz	Ablehnung
I/110	SGB VIII, § 52 ^a Abs. 1 S. 3 u. 4, Verpflichtung zum Hausbesuch: Aufhebung der Verpflichtung	Ablehnung
II/7	Bundeskindergeldgesetz § 6a, Wohngeldgesetz, SGB II, Kinderzuschlag (KiZ), Wohngeld (Prüfung der Zuständigkeit zwischen Leistungsgewährung SGB II und Kinderzuschlag/Wohngeld): Wegfall der Leistungen nach § 6a BKGG und des WoGG, Ausgleich durch spürbare Anhebung des Kindergeldes	Ablehnung

* Diese Maßnahme wurde auch dem Politikbereich Justiz zugeordnet.

Finanzen

Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
I/75	Vorgaben des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter: statistische Anforderungen an kommunale Haushaltspläne herabsetzen, da die Umsetzung von Änderungen bei Gliederung, Gruppierung u. ä. erheblichen Aufwand erfordert	Statistische Anforderungen an Haushaltspläne weiterhin erforderlich

II/43	Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe: Übertragung der Zuständigkeit für die Erhebung der Bauabzugssteuer auf die Finanzbehörden (erheblicher Verwaltungsaufwand für Städte durch Verpflichtung zur Steuererhebung)	Ablehnung.
-------	--	------------

Gesundheit

Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
I/66	SGB V, § 264; AsylbLG, §§ 4 und 6: Aufnahme aller Empfänger von Leistungen nach SGB XII und des AsylbLG in die Kranken- und Pflegeversicherungspflicht, so dass das Modell der Betreuung über eine Krankenkasse (§ 264 SGB V) als auch die direkte Betreuung der Leistungsberechtigten nach §§ 1, 1a AsylbLG künftig entfallen; kostendeckende Beiträge der Kommunen an die SV	Nicht weiterverfolgen, soweit sich der Vorschlag auf Personen bezieht, die den Leistungseinschränkungen der §§ 4 und 6 AsylbLG unterliegen; Grund: Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht in den §§ 4 und 6 Leistungseinschränkungen vor.
I/68	SGB XI § 84, Abs. 3, Bemessung der Pflegesätze für Heimbewohner: Träger von Pflegeeinrichtungen sollen den Sozialhilfeträgern als „Großkunden“ Rabatte auf die nach SGB XI vereinbarte Vergütung einräumen können; keine „Umlegung“ auf Selbstzahler	In der Pflegeversicherung ist eine Differenzierung nach Kostenträgern unzulässig; Kommunale Spitzenverbände fordern weiterhin, dass die Sozialhilfeträger im SGB XI gegenüber den Pflegeeinrichtungen die gleichen Rechte haben wie die Krankenkassen im SGB V gegenüber den Krankenhäusern.

I/69	SGB XI, § 85, Pflegesatzverfahren: zur Begrenzung der Kostenübernahme muss Sozialhilfeträger eine Vereinbarung mit der Pflegekasse nicht gelten lassen	Die prospektiv zu vereinbarenden Pflegesätze werden nach Art, Höhe und Laufzeit im sog. Pflegesatzverfahren von Pflegekassen und Sozialhilfeträgern bzw. deren Arbeitsgemeinschaften gemeinsam mit den Trägern zugelassener stationärer Pflegeeinrichtungen vertraglich vereinbart. Die Kommunalen Spitzenverbände fordern weiterhin, dass die Sozialhilfeträger im SGB XI gegenüber den Pflegeeinrichtungen die gleichen Rechte haben wie die Krankenkassen im SGB V gegenüber den Krankenhäusern.
I/71	Prüfung der Pflegeheime: Konzentration auf eine einzige Prüfbehörde mit umfassendem Prüfauftrag; Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands und unnötiger Arbeitskapazitäten in den Heimen	Beide Prüfbehörden prüfen nicht das Gleiche, sondern haben verschiedene Aufgaben. Die Länder haben Regelungsspielräume. Die kommunalen Spitzenverbände plädierten seit Jahren für eine generelle Absenkung der heimaufsichtlichen Standards.

Inneres

Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
I/72	Erste Bundesmeldedaten-übermittlungs-VO, regelmäßige Datenübermittlungen zwischen den Meldebehörden verschiedener Länder: evtl. Nutzung zentraler Strukturen und Einführung neuer abgewandelter Standards	Die Kommunalen Spitzenverbände sehen hier keine signifikanten Entlastungspotentiale für die Kommunen.

I/111	AufenthG, § 68 , AvwV zum AufenthG, Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland, Abgabe der Verpflichtungserklärung durch eine dritte Person (den sog. „Einlader“): Verpflichtungserklärungen für Kurzaufenthalte ersatzlos abschaffen bzw. auf Anforderung der Auslandsvertretung in Zweifelsfällen oder auf Besuche von Staatsangehörigen aus sog. „Gefährderstaaten“ beschränken	Änderungsbedarf wird nicht gesehen; Notwendigkeit der Verpflichtungserklärung im Visumverfahren; Merkblatt besteht seit 1998 und es obliegt den Ländern, wie sie die Verpflichtungserklärung und insbesondere die Bonitätsprüfung organisieren. Evtl. länderübergreifender Vergleich.
II/22	Aufenthaltsgesetz, Integrationskursverordnung, Übertragung staatlicher Integrationsaufgaben auf die kommunalen Ausländerbehörden, Verpflichtung und Berechtigung von Ausländern zu Integrationskursen, Durchführung von Integrationsgesprächen: Finanzausgleich durch den Bund für die Übernahme der Pflichtaufgabe (Änderung der Verwaltungsgebühren nicht zielführend, da kaum Gebühren anfallen)	Länder und Kommunen weiterhin dafür; aus Sicht des Bundes ist dieser Punkt zwischen Ländern und Kommunen im Rahmen der landesrechtlichen Konnexität zu lösen
II/23	Aufenthaltsgesetz, Terrorismusbekämpfungsgesetz, Überprüfung von Regelanfragen in Visaverfahren und Versagungs- bzw. Ausweisungsgründen, Durchführung von Sicherheitsgesprächen und Zusammenarbeit mit Staats- und Verfassungsschutzbehörden zur Erhöhung der inneren Sicherheit: Rückübertragung von sicherheitsrelevanten Befragungen sowie Übertragung von Ausweisungen aus Gründen der Terrorismusbekämpfung auf die staatlichen Sicherheitsbehörden (Zusammenarbeit zwischen Ausländer- bzw. Staatsangehörigkeitsbehörden und Sicherheitsbehörden unumgänglich, jedoch Kernaufgabe des Staates und nicht der Kommunen), Finanzausgleich für die Erfüllung staatlicher Aufgaben (bei Änderung personell nur geringe Entlastung)	Länder und Kommunen weiterhin dafür; aus Sicht des Bundes ist dieser Punkt zwischen Ländern und Kommunen im Rahmen der landesrechtlichen Konnexität zu lösen

II/24	Bundeswahlgesetz § 50: Erstattung notwendiger Ausgaben der Länder und Gemeinden im Zusammenhang mit Bundestagswahlen, Bemessung kostendeckender Erstattungen	Länder und Kommunen weiterhin dafür; aus Sicht des Bundes ist dieser Punkt zwischen Ländern und Kommunen im Rahmen der landesrechtlichen Konnexität zu lösen
II/25	Europawahlgesetz/Europawahlordnung, Vorbereitung, Durchführung und Organisation von Europawahlen: höhere Kostenpauschale	Länder und Kommunen weiterhin dafür; aus Sicht des Bundes ist dieser Punkt zwischen Ländern und Kommunen im Rahmen der landesrechtlichen Konnexität zu lösen
II/29	Personenstandsgesetz, Personenstandsverordnung, Erfüllung der gesetzlich festgelegten Mitteilungspflichten: Übernahme der Investitionskosten durch den Bund	Länder und Kommunen weiterhin dafür; aus Sicht des Bundes ist dieser Punkt zwischen Ländern und Kommunen im Rahmen der landesrechtlichen Konnexität zu lösen
II/30	Personenstandsgesetz, Beurkundung von Personenstandsfällen (Schaffung elektronischer Register bis spät. 2014): Kostenübernahme durch den Bund	Länder und Kommunen weiterhin dafür; aus Sicht des Bundes ist dieser Punkt zwischen Ländern und Kommunen im Rahmen der landesrechtlichen Konnexität zu lösen
II/32	Gesetz über den registergeschützten Zensus 2011, Anordnung der Durchführung des Zensus und Festlegung des Berichtszeitpunkts: Vollständige Kostenerstattung durch Bund und Länder	Länder und Kommunen weiterhin dafür; aus Sicht des Bundes ist dieser Punkt zwischen Ländern und Kommunen im Rahmen der landesrechtlichen Konnexität zu lösen

Justiz

Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
I/76	Zivilprozessordnung, § 850k, zum 01.07.2010 erfolgte Einführung eines Pfändungsschutzkontos: Rücknahme der Einführung; Gläubiger könnten weiterhin die Kontenpfändung als Druckmittel auf zahlungsunwillige Schuldner verwenden	Kostenentlastung nicht ersichtlich (im Gegenteil könnte Abschaffung des Pfändungsschutzkontos vermehrt zu Barzahlungen und damit höheren Kosten führen)

I/93	Praxis von Gerichten, Verwaltungen und Versicherungen bei Haftungsansprüchen (z.T. überzogene Standards zugrunde gelegt, z.B. Auslösung einer Amtshaftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bei mehr als 2 cm Gehwegunebenheiten): Stärkere Betonung der Eigenverantwortung der Bürger/innen	nicht realisierbar; aber Beispiel dafür, dass auch durch die Rechtsprechung Kosten verursachende Standards gesetzt werden
------	---	---

Landwirtschaft/Verbraucherschutz

Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
I/7	Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung, Festlegung der kleinen Menge bestimmter Primärerzeugnisse und Lebensmittel tierischen Ursprungs: Verringerung der Menge und damit finanzielle Entlastung der Behörden, da solche dann der EU-VO unterliegende Betriebe gegen Gebühr zulassungspflichtig würden	Teilweise rechtlich nicht möglich und teilweise unklare Kostenersparnis bei gleichzeitig hohem administrativen Aufwand
I/8	Verbraucherinformationsgesetz: Möglichkeit zur Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen für begehrte Informationen über lebensmittelrechtliche Verstöße	Vor allem Länderregelung; bei evtl. Änderungen nach der Evaluation sollten Kostenfolgen für die Kommunen berücksichtigt werden
I/112	Durchführung des Tierschutzgesetzes, Vereinheitlichung des Verwaltungshandelns, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes: Streichung der Nr. 1.3 der AVV	Änderung sachlich nicht gewollt (AVV konkretisiert das Gesetz, dessen Änderung nicht gewollt ist)
I/161	Tierschutz-Schlachtverordnung, Betreuen, Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren, Aufbewahren von Speisefischen und Krustentieren: Änderung der Anforderungen und damit der Prüfungsintensität	EU-Recht steht entgegen

Umwelt

Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
I/83	Abwasserabgabengesetz, §§ 1 ff., Erhebung einer Abwasserabgabe für das Einleiten von Abwasser in Gewässer durch die Länder: Vereinfachung der Abgabenerhebung (u.a. Änderungen bei Schadstoffparametern, Messlösung statt Bescheidslösung)	höherer Vollzugsaufwand
I/84	Bundesnaturschutzgesetz, § 39 Abs. 4, Genehmigungspflicht des gewerblichen Entnehmens, Be- oder Verarbeitens wild lebender Pflanzen: Umwandlung der Genehmigungs- in eine Anzeigepflicht mit in das Ermessen der Behörde gestellter Anordnungsbefugnis	Regelung gerade erst eingeführt, erste Erfahrungen abwarten
I/85	Bundesnaturschutzgesetz, § 44, Besonderer Schutz von Tier- und Pflanzenarten i.V.m. Handlungen (Eingriffen), insb. Bei europarechtlich geschützten Arten: Punktbezogene Datenbereitstellung und -einspeisung an zentraler Stelle; damit Verringerung der Gutachtenanzahl; Anerkennen von potentiellen Gefährdungen und entsprechenden Maßnahmen statt konkreter Nachweis im Einzelfall	Regelung gerade erst eingeführt, erste Erfahrungen abwarten
I/88b	Bundes-Immissionsschutzgesetz, §47a-f, Verpflichtung zur Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung: Fortführung von Bund-Länder-Programmen, Erhöhung des Bundesanteils	Keine Fortführungsmöglichkeiten aus Konjunkturpaket II
I/89	Verpackungsverordnung, Förderung von Wiederverwendung oder Verwertung von Verpackungen: wenn öRE mit einer abgestimmten Mischtonne sammeln, dann Verzicht auf Vergabe im Wettbewerb und nur noch Prüfung/Verhandlung der Angemessenheit der Entgelte	Genannte Kosten resultieren unmittelbar aus den Vorgaben des Vergabe- und Wettbewerbsrechts und entstehen damit unabhängig von den Regelungen der Verpackungsverordnung

I/113	Raumordnungsgesetz, § 9, Durchführung einer Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen: Abschaffung der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung	EU-Recht steht entgegen
I/114	Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (SEVESO II- Richtlinie), Art. 11 Absatz 1 c), Erstellung von externen Notfallplänen für Umgebung von Betrieben mit besonderem Gefahrenpotenzial: auf externe Notfallplanungen verzichten, dadurch keine Planungskosten mehr	EU-Recht steht entgegen
I/115	Bundesnaturschutzgesetz § 43, Anzeigepflicht von Tiergehegen: Streichung	Regelung gerade erst eingeführt, erste Erfahrungen abwarten
I/116	VO (EG) 1102/2008 über Verbot der Ausfuhr von metallischem Quecksilber und bestimmten Quecksilberverbindungen und - gemischen sowie die sichere Lagerung von metallischem Quecksilber, EG-Vogelschutz-Richtlinie, BimschG: Reduzierung der Berichtspflichten	fehlende Betroffenheit bzw. fehlende Belastung der Kommunen
I/117	Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 26, Durchführung von Ermittlungen durch eine nach Landesrecht bekannt gegebene Stelle: Streichung der Notwendigkeit, dass es sich bei dem beauftragten Unternehmen um eine benannte Stelle handeln muss; Akkreditierung nach DIN ISO 17025 ausreichend als Nachweis der Fachkunde für ein Messinstitut.	Einvernehmen im zuständigen Bund-/Länder-Arbeitskreis „Akkreditierung“, dass neben der Akkreditierung auch weiterhin eine Prüfung der zuständigen Landesbehörde im Wege der Bekanntgabe möglich sein soll.
I/118	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Strategische Umweltprüfung, EG- Wasserrahmenrichtlinie: Verzicht auf SUP für Maßnahmenprogramme nach WRRL, Regelung überflüssig, da Maßnahmenprogramme als Bestandteil von Bewirtschaftungs- plänen bereits Gegenstand einer 6- monatigen Anhörung Betroffener sind	EU-Recht steht entgegen

I/119	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, § 1 i.v.m. § 2: Abschaffung des Klagerechts von Umweltvereinigungen, d.h. Streichung des § 2	EU-Recht steht entgegen
I/120	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, § 4: Abschaffung des Klagerechts im Umweltschutzbereich bei Verfahrensverstößen gem. § 4 UrbG	EU-Recht steht entgegen
I/121	Umweltschadensgesetz, §§ 7, 8, Umweltschäden (Boden, Wasser, Natur), Vermeidung und Sanierung von Schäden: Abschaffung der Überwachungs- und Anordnungsverpflichtung der Vollzugsbehörden	EU-Recht steht entgegen
I/161a	EuP-Richtlinie 2005/32/EG, Anforderungen an umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte, viele gängige Leuchtmittel für die Straßenbeleuchtung bis 2016 vom Markt genommen: Ergänzung der EuP-Richtlinie dahingehend, dass das Inverkehrbringen von „alten“ Leuchtmitteln zum Zwecke der Ersatzteilbeschaffung für bereits im Bestand vorhandene Laternen und Lampen durch die EU zugelassen wird	EU-Recht steht entgegen
II/34	Bundes-Immissionsschutzgesetz mit VwV zur 10. BImSchV: Beschaffenheit und Auszeichnung der Qualitäten für Kraftstoffe theoretisch beim Bund zentralisieren, z.B. zentrales Analyselabor, Kosteneinsparungen aber minimal, falls Kosten auf Bund und Länder verteilt; aussagekräftiges Ergebnis der Untersuchung lässt keine Reduzierung der Probenzahl zu	fehlende Betroffenheit bzw. fehlende Belastung der Kommunen
II/35	Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. der 22. Verordnung zum BImSchG, Minderung der Belastung der Bevölkerung durch Luftschadstoffe, Umsetzung von 5 EU-Richtlinien in nationales Recht: Beteiligung von Bund und Ländern an den Kosten für die Maßnahmen zur Luftreinhaltung auf kommunaler Ebene	grundgesetzliche Aufgabenwahrnehmung durch die Länder

Verkehr, Bau, Stadtentwicklung

Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
I/1	Baugesetzbuch, Schaffung bebaubarer Grundstücke zur Erschließung und Neugestaltung von Gebieten: Umlegung der Verfahrenskosten auf die beteiligten Grundstückseigentümer	Rechtsstaatlichkeitsgesichtspunkte sprechen gegen eine Umlegung der Verfahrenskosten auf die Grundstückseigentümer.
I/52	Baugesetzbuch, §§ 1a, 13a, bei Bebauungsplänen mit mehr als 20 000 qm zwingend sog. naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden mit der Folge eines zwingenden Ausgleichs bei Eingriff in Natur und Landschaft durch Bauleitpläne (über EU-Recht hinausgehende Regelung): über gegenwärtige Norm des § 13a hinaus generell im Innenbereich fakultative Anwendung für Kommunen („kann“); Erweiterung der gegenwärtig nur bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 bestehende Möglichkeit eines Verzichts auf den Eingriffsausgleich im Sinne eines Freiraumschutzes auf den gesamten Bereich der Innenentwicklung; Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung generell in das pflichtgemäße Ermessen der planenden Gemeinden stellen	Eingriffsregelung ermöglicht den Gemeinden die Refinanzierung.
I/53	Baugesetzbuch, § 106 Abs. 1 Nr. 6, Enteignungsverfahren: Änderung des Gesetzes	Antragsverfahren über die Kommunen (§ 105 S. 1 BauGB) unterstützt die kommunale Selbstverwaltung. Im Übrigen keine unmittelbare finanzielle Entlastung der Kommunen, da Enteignungsverfahren bei höherer Verwaltungsbehörde liegt

I/54	Baugesetzbuch, § 107 Abs. 1 Satz 4, Enteignungsverfahren: Änderung des Gesetzes	Oftmals liegen keine Erkenntnisse über Grundstückswerte vor. Hohe Akzeptanz bei den Beteiligten durch Gutachterausschüsse. Im Übrigen keine finanzielle Entlastung der Kommunen, da Enteignungsverfahren bei höherer Verwaltungsbehörde liegt
I/55	Baugesetzbuch, § 108 Abs. 5 Satz 1, Enteignungsverfahren: Änderung des Gesetzes	Öffentliche Bekanntmachung sichert die Beteiligungsrechte und rechtliches Gehör (§ 106 Abs. 1 Nr. 3 BauGB). Im Übrigen keine finanzielle Entlastung der Kommunen, da Enteignungsverfahren bei höherer Verwaltungsbehörde liegt
I/56	Baugesetzbuch, § 116 Abs. 1 Satz 5, Besitzeinweisungsverfahren: Änderung des Gesetzes	Eine weitere Reduzierung der Frist zur Wirksamkeit des Besitzeinweisungsbeschlusses gem. § 116 Abs. 1 S. 5 BauGB auf weniger als 2 Wochen erscheint regelmäßig als nicht zulässig. Im Übrigen keine finanzielle Entlastung der Kommunen, da Enteignungsverfahren bei höherer Verwaltungsbehörde liegt
I/57	Baugesetzbuch, § 117 Abs. 4 Satz 2, Enteignungsverfahren: Änderung des Gesetzes	Keine finanzielle Entlastung der Kommunen, da Enteignungsverfahren bei höherer Verwaltungsbehörde liegt;
I/103	Baugesetzbuch, Einrichtung und Aufgaben von Gutachterausschüssen bzw. deren Geschäftsstellen: Verzicht auf Gutachterausschüsse	Die Ausschüsse sind für weitere gesetzliche insb. steuerliche Zwecke notwendig.
I/104	Hochbaustatistikgesetz, laufende Erhebungen zur Feststellung des Umfangs, der Struktur und der Entwicklung der Bautätigkeit im Hochbau und zur Fortschreibung des Bestandes an Wohngebäuden und Wohnungen: 1. Verzicht auf genannte Erhebungsmerkmale 2. Festlegung der Auskunftspflicht für die Interessenten derartiger Daten (bspw. Bauindustrie, Auskunftspflicht bei Betrieben)	Verzicht auf weitere Erhebungsmerkmale nicht Ziel führend

I/123	Personenbeförderungsgesetz i.V.m. der BO-Kraft, Qualitätssicherung der Unternehmer, Sicherstellung öffentlicher Verkehrsinteressen durch Sicherung der Funktionsfähigkeit des örtl. Taxigewerbes: grundsätzliche Überprüfung hinsichtlich Notwendigkeit zur Genehmigungserteilung bei Personenbeförderung mit Taxen als Instrument der Marktregulierung (unverzichtbare Erteilung einer Genehmigung davon zu trennen)	Marktregulierung als Teil des ÖPNV weiterhin notwendig.
II/38	Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonst. Bundesstraßen des Fernverkehrs, insb. § 6 Abs. 3, S. 2, Erstattung der Aufwendungen für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht von Bundesfernstraßen des Bundes an die Länder im Rahmen einer Pauschale: Anhebung der Pauschalen, z.B. auf 5 bis 6 % der Bauausgaben	Gem. § 6 Abs. 3 des Gesetzes erfolgt die Erstattung über eine Pauschale von 3 % der Baukosten.
II/53	Eisenbahnneuordnungsgesetz, Art. 6 Abs. 106 Nr. 4, Neufassung des EKRg § 19, Übergang der Baulast von Straßenführungen kommunaler Straßen von der Bundesbahn auf die jeweilige Kommune: DB AG erhält Baulast für Überführungen kommunaler Straßen	Bei den betroffenen Straßen handelt es sich um kommunale Straßen, für die nach dem Funktionsprinzip die Gemeinden zuständig sind.

Wirtschaft

Kategorie und lfd. Nr. im Zwischenbericht	Vorschlag (Kurzfassung)	Erläuterung
I/9	Neufassung des Eichgesetzes in Form eines Messgerätegesetzes: Keine Substitution der Nacheichung durch Konformitätsbewertung in der Eichrechtsnovelle (Mindereinnahmen der Länder durch Wegfall der Nacheichung)	umfassende Reform des Eichrechts steht an; Kommunen an dieser Stelle nicht betroffen; uneinheitliche Haltung der Länder

I/91	Gesetz über das Mess- und Eichwesen, Eichordnung, Konformitätsbewertung von erstmalig in Verkehr zu bringenden Messgeräten durch Benannte Stellen anstelle der Ersteichung für bestimmte Messgeräte Intensivierung der Marktüberwachung: Berücksichtigung des Behördenstatus und der Kompetenz der Eichbehörden für die Einhaltung der Anforderungen des Art. 12 der Richtlinie 2004/22/EG und Art. 10 Abs. 2 der RL 2009/23/EG.	Umfassende Reform des Eichrechts steht an; Kommunen an dieser Stelle nicht betroffen; uneinheitliche Haltung der Länder
I/124	VO über das Bewachungsgewerbe: Aufhebung der Vorgaben für die Zuverlässigkeitsüberprüfung	Änderung sachlich nicht gewollt
I/125	Akkreditierungsstellengesetz, Akkreditierung, Anerkennung und Überwachung der Konformitätsbewertungsstellen durch die Deutsche Akkreditierungsstelle: Freistellung der Benannten Stelle des RLP von der Überwachung nach § 3 Akkreditierungsstellengesetz	offenbar Missverständnis, das Problem besteht nicht
I/163a	Energiewirtschaftsgesetz, Verpflichtung zum „Unbundling“ (Unabhängigkeit zwischen verschiedenen Geschäftsfeldern eines Unternehmens): Ergänzung des § 7 EnWG, so dass Neugründungen von kommunalen Stadtwerken unter Beteiligung von anderen Energieversorgungsunternehmen von Anwendung des § 7 Abs. 1 EnWG ausgenommen werden	EU-Recht steht entgegen
II/41	Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz, Energieverbrauchskennzeichnungen von Elektrohaushaltsgeräten und neuen PKWs: Einführung einer Überwachungsgebühr oder Kompensation der Überwachungskosten durch Bund	Lastenverschiebung grundgesetzlich nicht möglich

Anlage 2

Auszug aus dem Zwischenbericht der AG „Standards“ vom 25. Juni 2010

Für alle Ausgabenblöcke gilt, dass sie auf bundespolitischen Vorgaben mit jeweiliger Zustimmung bzw. Beteiligung der Länderkammer beruhen, Rechtsansprüche umsetzen und von den Kommunen in weiten Bereichen nicht oder nur unmaßgeblich beeinflusst werden können.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Ausgaben an sozialen Leistungen der verschiedenen kommunalen Ebenen wieder. Dabei verteilen sich die Ausgaben der Landkreise (einschließlich Region Hannover, Städteregion Aachen und Regionalverband Saarbrücken) auf 301 Gebietskörperschaften, während sich die Ausgaben der kreisfreien Städte auf 112 Städte verteilen.

Die Tabelle zeigt, dass die Steigerungen für soziale Leistungen alle kommunalen Ebenen betreffen. Bei den örtlichen und überörtlichen Trägern (kreisfreie Städte und Landkreise, höhere Kommunalverbände) führen die sozialen Leistungen zu direkten Ausgaben. Die kreisangehörigen Gemeinden sind, wo sie nicht als örtlicher Träger fungieren oder zur Aufgabendurchführung herangezogen werden (dies ist der Regelfall, Ausnahme: Kinderbetreuung je nach landesrechtlicher Ausgestaltung), über die Kreisumlage je nach Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs und Agieren der Rechtsaufsicht indirekt von den Lasten der Landkreise betroffen. Die Ausgaben der kreisfreien Städte und Landkreise geben nur ein unvollständiges Bild, weil sie die Mitfinanzierung der höheren Kommunalverbände über Umlagen nicht abbilden. Im Ergebnis sind somit alle kommunalen Ebenen von der Finanzierung sozialer Leistungen - direkt bzw. indirekt - betroffen.

Ausgaben für soziale Leistungen nach kommunalen Ebenen*

	2001		2002		2003		2004		2005		2006		2007	
	in T€	in %	in T€	in %	in T€	in %	in T€	in %	in T€	in %	in T€	in %	in T€	in %
Hilfe zum Lebensunterhalt	8.113.164	100,0	8.212.273	100,0	8.260.101	100,0	8.462.946	100,0	1.741.007	100,0	1.858.955	100,0	1.697.554	100,0
davon: kreisfreie Städte	3.488.731	43,0	3.558.092	43,3	3.521.992	42,6	3.636.322	43,0	572.832	32,9	588.121	31,6	614.216	36,2
Landkreise	3.786.777	46,7	3.965.456	48,3	3.949.125	47,8	4.017.308	47,5	802.660	46,1	997.441	53,7	936.172	55,1
kreisangehörige Gemeinden	727.258	9,0	576.690	7,0	670.737	8,1	679.878	8,0	90.272	5,2	36.159	1,9	50.358	3,0
höhere Kommunalverbände	110.398	1,4	112.035	1,4	118.247	1,4	129.438	1,5	275.243	15,8	237.234	12,8	96.808	5,7
Hilfe zur Pflege	2.418.469	100,0	2.448.410	100,0	2.475.991	100,0	2.781.424	100,0	2.672.966	100,0	2.550.921	100,0	2.244.861	100,0
davon: kreisfreie Städte	494.228	20,4	571.547	23,3	616.419	24,9	731.135	26,3	742.983	27,8	728.660	28,8	581.150	25,9
Landkreise	745.620	30,8	844.560	34,5	896.013	36,2	1.115.436	40,1	1.209.585	45,3	1.115.300	44,1	994.226	44,3
kreisangehörige Gemeinden	41.692	1,7	15.953	0,7	16.416	0,7	33.778	1,2	21.476	0,8	17.080	0,7	7.055	0,3
höhere Kommunalverbände	1.136.929	47,0	1.016.350	41,5	947.143	38,3	901.075	32,4	698.922	26,1	669.881	26,5	662.430	29,5
Eingliederungshilfe für Behinderte	8.054.613	100,0	8.451.921	100,0	9.135.856	100,0	9.729.374	100,0	9.665.227	100,0	9.626.294	100,0	11.450.466	100,0
davon: kreisfreie Städte	515.336	6,4	582.157	6,9	617.788	6,8	727.386	7,5	888.786	9,2	917.801	9,5	1.731.049	15,1
Landkreise	2.010.084	25,0	2.172.098	25,7	2.363.758	25,9	2.526.038	26,0	3.205.597	33,2	3.301.165	34,3	4.176.228	36,5
kreisangehörige Gemeinden	133.960	1,7	122.359	1,4	83.232	0,9	80.635	0,8	52.212	0,5	51.905	0,5	62.571	0,5
höhere Kommunalverbände	5.395.233	67,0	5.575.307	66,0	6.071.078	66,5	6.395.315	65,7	5.518.632	57,1	5.355.423	55,6	5.480.618	47,9
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung									1.751.872	100,0	1.799.516	100,0	2.101.685	100,0
davon: kreisfreie Städte									696.976	39,8	677.670	37,7	785.727	37,4
Landkreise									925.543	52,8	1.000.215	55,6	1.033.742	49,2
kreisangehörige Gemeinden									45.612	2,6	15.845	0,9	35.461	1,7
höhere Kommunalverbände									83.741	4,8	105.786	5,9	246.755	11,7
Jugendhilfe	5.122.726	100,0	5.478.122	100,0	5.637.507	100,0	5.814.985	100,0	5.925.098	100,0	6.115.690	100,0	6.373.807	100,0
davon: kreisfreie Städte	1.921.609	37,5	2.056.182	37,5	2.126.594	37,7	2.206.136	37,9	2.252.246	38,0	2.330.443	38,1	2.358.947	37,0
Landkreise	2.409.127	47,0	2.585.716	47,2	2.674.225	47,4	2.743.660	47,2	2.863.027	48,3	2.941.887	48,1	3.066.373	48,1
kreisangehörige Gemeinden	698.054	13,6	739.389	13,5	740.539	13,1	785.707	13,5	731.951	12,4	769.582	12,6	899.510	13,6
höhere Kommunalverbände	93.936	1,8	96.835	1,8	96.149	1,7	79.482	1,4	77.874	1,3	73.778	1,2	78.977	1,2
Einrichtungen der Jugendhilfe	10.412.622	100,0	10.870.426	100,0	11.036.878	100,0	11.259.088	100,0	11.409.225	100,0	11.714.860	100,0	12.393.387	100,0
davon: kreisfreie Städte	3.338.099	32,1	3.518.214	32,4	3.601.500	32,6	3.669.089	32,6	3.750.708	32,9	3.862.879	33,0	4.096.650	33,1
Landkreise	1.524.069	14,6	1.535.676	14,1	1.430.357	13,0	1.542.592	13,7	1.544.712	13,5	1.574.125	13,4	1.645.935	13,3
kreisangehörige Gemeinden	5.515.585	53,0	5.791.903	53,3	5.980.570	54,2	6.020.816	53,5	6.090.926	53,4	6.254.941	53,4	6.623.683	53,4
höhere Kommunalverbände	34.869	0,3	24.633	0,2	24.451	0,2	26.591	0,2	22.879	0,2	22.915	0,2	27.119	0,2
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)									10.416.368	100	12.051.736	100	12.235.876	100
davon: kreisfreie Städte									4.052.686	38,9	4.965.937	41,2	5.028.320	41,1
Landkreise									6.359.787	61,1	7.016.718	58,2	7.064.380	57,7
kreisangehörige Gemeinden									3.269	0,0	69.081	0,6	143.176	1,2
höhere Kommunalverbände									626	0,0		0,0		0,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

* ohne Berücksichtigung indirekter Belastungen durch allgemeine Umlagen (Kreisumlagen, Landschaftsverbandsumlagen u.ä.); kreisangehörige Gemeinden einschließlich Ämter, Samt- und Verbandsgemeinden